

Jahrespresseerklärung

- 25. Juni 2020 -



Der Generalstaatsanwalt
des Landes
Schleswig-Holstein

Sperrfrist: 25. Juni 2020, 10.00 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

I. Tabellenverzeichnis

- 1. Entwicklung der allgemeinen Eingangszahlen - 4**
- 2. Entwicklung spezieller Deliktsbereiche - 5**
 - 2.1 Tötungsdelikte - 5
 - 2.2 Wirtschaftsdelikte - 6
 - 2.3 Informations- und Kommunikationskriminalität - 7
 - 2.4 Gewaltkriminalität - 8
 - 2.5 Raubdelikte - 9
 - 2.6 Wohnungseinbruchdiebstahl - 10
 - 2.7 Sexualdelikte - 11
 - 2.8 Sexueller Missbrauch von Kindern - 12
 - 2.9 Kinderpornographie - 13
 - 2.10 Stalking - 14
 - 2.11 BtM-Delikte - 15
 - 2.12 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - 16
 - 2.13 Geldwäschedelikte - 17
 - 2.14 Umweltdelikte - 18
 - 2.15 Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz - 19
- 3. Erledigungen - 20**
 - 3.1 Entwicklung der Erledigungen bei „anklagefähigen“ Verfahren - 20
 - 3.2 Anklagen in Jugendsachen - 21
 - 3.3 Anklagen in Erwachsenensachen - 21
 - 3.4 Opportunitätseinstellungen - 22
- 4. Dauer der Erledigungen - 23**
 - 4.1 Statistik - 23
 - 4.2 Dauer der Erledigungen in prozentualer Darstellung - 24
- 5. Vermögensabschöpfung - 25**
- 6. Einschaltung der sozialen Dienste der Staatsanwaltschaften für einzelne Ermittlungsverfahren - 26**

II. Strategien und Schwerpunktsetzungen

1. **Vorbemerkung - 27**
2. **Informations- und Kommunikationskriminalität (IuK-Kriminalität) - 27**
3. **Verfolgung rechtsextremer und ausländerfeindlicher Straftaten - 29**
4. **Wirtschaftskriminalität - 30**
5. **Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens - 30**
 - 5.1 Abrechnungsbetrug - 30
 - 5.2 Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz - 31
6. **Korruptionskriminalität - 32**
7. **Schwarzarbeit - 32**
8. **Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung (ZOV SH) - 33**
9. **Gewalt in der Familie (KIK-Projekt) - 35**
10. **Intensivtäterkonzepte - 36**
 - 10.1 Täterorientierte Strafverfolgung (TOS) - 36
 - 10.2 Vorrangiges Jugendverfahren - 37
 - 10.3 Fallkonferenzen - 38
11. **Projekte zu besonderen Zielgruppen - 38**
 - 11.1 Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter - 38
 - 11.2 Seniorenschutzdezernat - 39
 - 11.3 Kinderschutzdezernat - 40
 - 11.4 Drogenfrühhilfe - 41
 - 11.5 Psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer - 41
 - 11.6 Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen - 42
12. **(Allgemeine) Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender - 43**
 - 12.1 Diversion - 43
 - 12.2 Zusammenarbeit Justiz/ARGE - 44
 - 12.3 AGGAS – Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen - 45
13. **Strafrechtlicher Verbraucherschutz - 46**
14. **Aufgaben der Gerichtshilfe - 46**
 - 14.1 Ermittlungshilfe - 46
 - 14.2 Opferberichterstattung - 47
 - 14.3 Verantwortbare Haftvermeidung - 48
 - 14.4 Täter-Opfer-Ausgleich - 48
15. **Beschleunigung von Strafverfahren - 49**
 - 15.1 Allgemeine Erledigungsdauer - 49
 - 15.2 Beschleunigtes Verfahren mit Hauptverhandlungshaft - 49
 - 15.3 Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen - 50
16. **Qualitätsmanagement bei den Staatsanwaltschaften - 50**
17. **Ausbau von Informationstechnologie - 50**

I. Tabellenverzeichnis

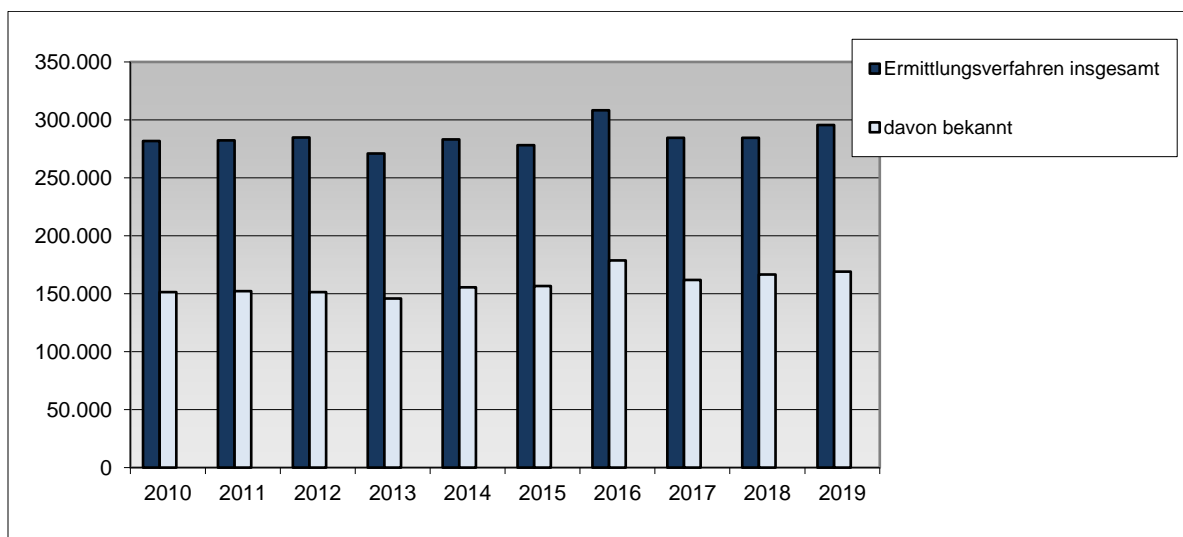
1. Entwicklung der allgemeinen Eingangszahlen

Die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren im Jahr 2019 bewegt sich geringfügig über dem Niveau des Vorjahres. Die Entwicklung der Eingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

Neuzugänge im Jahr	Ermittlungsverfahren insgesamt	davon bekannt
2010	281.651	151.493
2011	282.415	152.290
2012	284.883	151.542
2013	271.109	145.851
2014	283.232	155.673
2015	278.238	156.549
2016	308.424	178.673
2017	284.504	161.937
2018	284.647	166.679
2019	295.557	168.974

Die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren ist wiederum deutlich angestiegen und bewegt sich – mit Ausnahme des Jahres 2016 – auf dem höchsten Niveau seit 10 Jahren. Zugleich ist der Anteil der Verfahren, in denen gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten ermittelt wurde, im Vergleich zu den Vorjahren (ausgenommen 2016) wie schon in den Jahren 2017 und 2018 noch einmal angestiegen.

Die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein hat entsprechend in erheblichem Ausmaß weiter zugenommen. Hinzu kommt, dass Schwierigkeitsgrad und Umfang von Ermittlungen in allen Verfahrensbereichen seit Jahren stetig anwachsen. Die Zahl der schwierigen, monate- oder gar jahrlange Ermittlungen umfassenden konfliktträchtigen Verfahren nimmt weiter zu. Insbesondere die weltweite Mobilität von Beschuldigten und Zeugen sowie die Verwendung komplizierter Technik (Tatmittel Internet) bei der Begehung von Straftaten trägt zu einer zunehmenden Arbeitsverdichtung bei den Staatsanwaltschaften bei. Die digitale und globale Entwicklung und Logistik, die sich Straftäter heute zunutze machen und die ständig fortschreitet, fordert die Staatsanwaltschaften mit allen ihr zu Gebote stehenden Ressourcen.



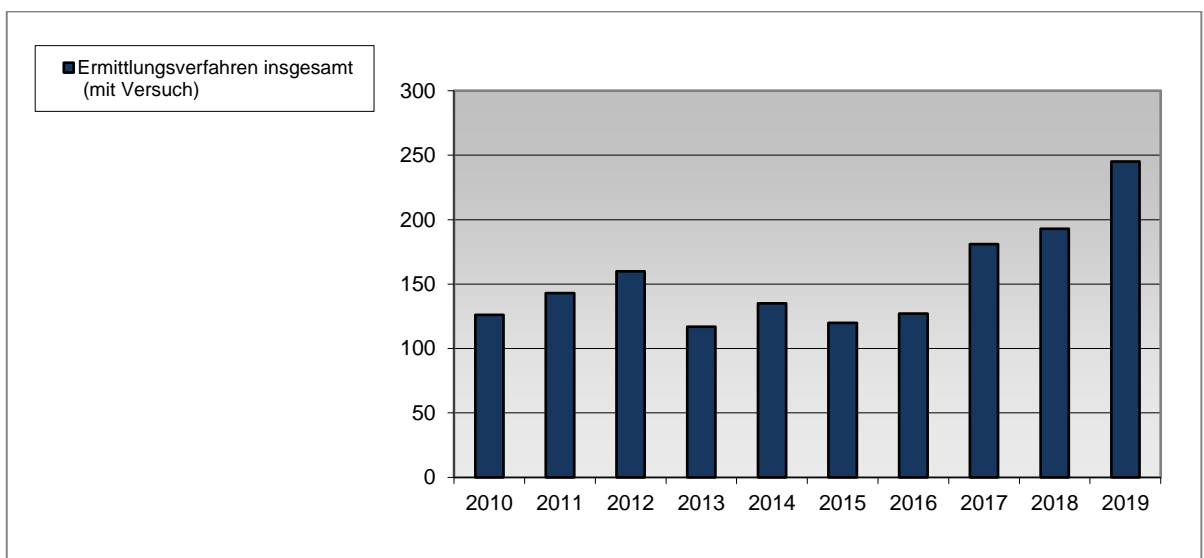
2. Entwicklung spezieller Deliktsbereiche

2.1 Tötungsdelikte

(Mord und Totschlag einschl. Versuch, §§ 211, 212, 216 StGB)

	Ermittlungsverfahren insgesamt (mit Versuch)
2010	126
2011	143
2012	160
2013	117
2014	135
2015	120
2016	127
2017	181
2018	193
2019	245

Zum besseren Verständnis der Zahlen muss darauf hingewiesen werden, dass in die Statistik auch unbegründete Strafanzeigen wegen eines (evtl. auch nur versuchten) Tötungsdelikts einfließen, deren Unbegründetheit sich teilweise erst nach Durchführung intensiver und ggf. langfristiger Ermittlungen herausstellt. Insoweit unterliegen die Verfahrenszahlen naturgemäß Schwankungen. Sie sind nicht geeignet, einen nachhaltigen Anstieg der Kriminalität zu belegen. Das gilt auch, soweit die Verfahrenszahlen im Jahre 2019 gegenüber den Vorjahren deutlich angestiegen sind.



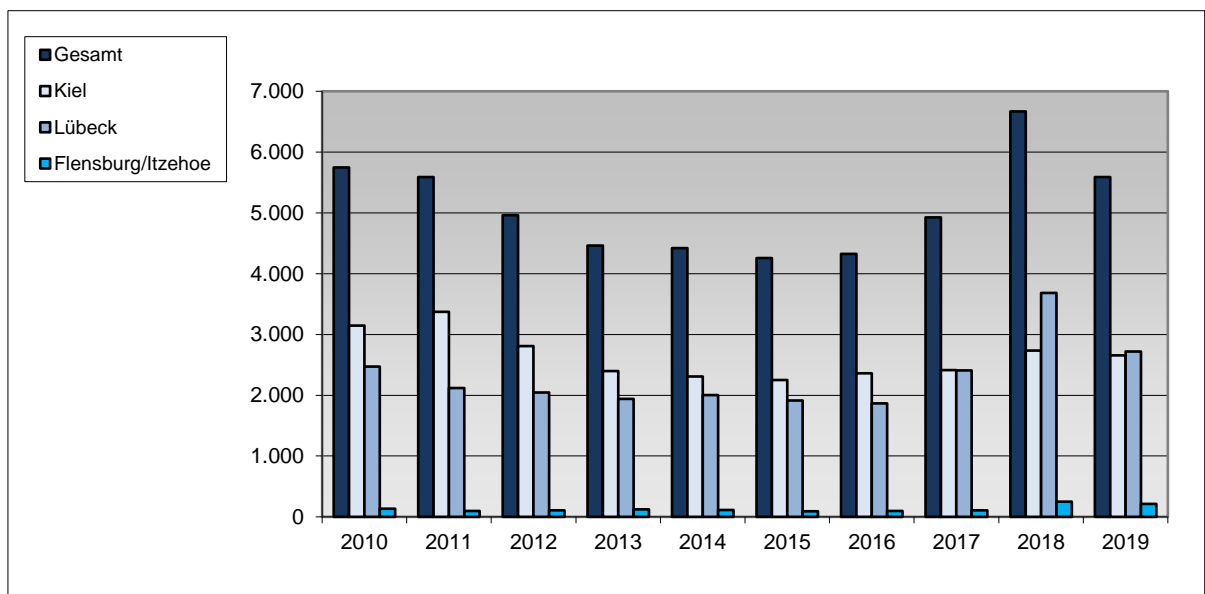
2.2 Wirtschaftsdelikte

(Delikte, die in den Zuständigkeitskatalog des § 74 c GVG fallen)

Die Verfahrenszahlen des Jahres 2019 sind gegenüber dem Vorjahr rückläufig, bewegen sich im 10-Jahres-Vergleich aber weiterhin auf hohem Niveau.

Eine sachgerechte Bearbeitung und Strafverfolgung ist angesichts der hohen Eingangszahlen nur unter Anspannung der gebündelten Kräfte von Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzbehörden und weiteren Kooperationspartnern zu gewährleisten. Die besondere Arbeitsbelastung resultiert insbesondere aus dem stetigen Anfall von Großverfahren, die bei der Staatsanwaltschaft und Polizei sehr hohen Personaleinsatz erfordern. Neben großen Ermittlungskomplexen binden insbesondere eine Vielzahl von Verfahren organisierter Wirtschaftskriminalität mit Auslandsbezug erhebliche Arbeitskapazitäten. Im Kalenderjahr 2019 sind von den Wirtschaftsstrafabteilungen der Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck insgesamt 357 Objekte durchsucht worden. An den Durchsuchungsmaßnahmen haben insgesamt 74 Staatsanwält(inn)e(n) mit 2.848 Ermittlungspersonen teilgenommen. Der erforderliche Personaleinsatz allein in diesem Bereich hat sich nahezu verdoppelt. Bei der Bewältigung des Arbeitsanfalls sind gemeinsame, auf der Leitungsebene der Polizei und Staatsanwaltschaft erarbeitete Konzepte zur rationellen Steuerung und Bearbeitung von Umfangsverfahren (Seite 30) von zentraler Bedeutung.

	Gesamt	Kiel	Lübeck	Flensburg/Itzehoe
2010	5.252	2.646	2.472	134
2011	4.816	2.599	2.121	96
2012	4.961	2.808	2.045	108
2013	4.462	2.399	1.941	122
2014	4.422	2.306	2.002	114
2015	4.256	2.252	1.911	93
2016	4.325	2.359	1.868	98
2017	4.927	2.412	2.410	105
2018	6.666	2.737	3.682	247
2019	5.590	2.657	2.719	214



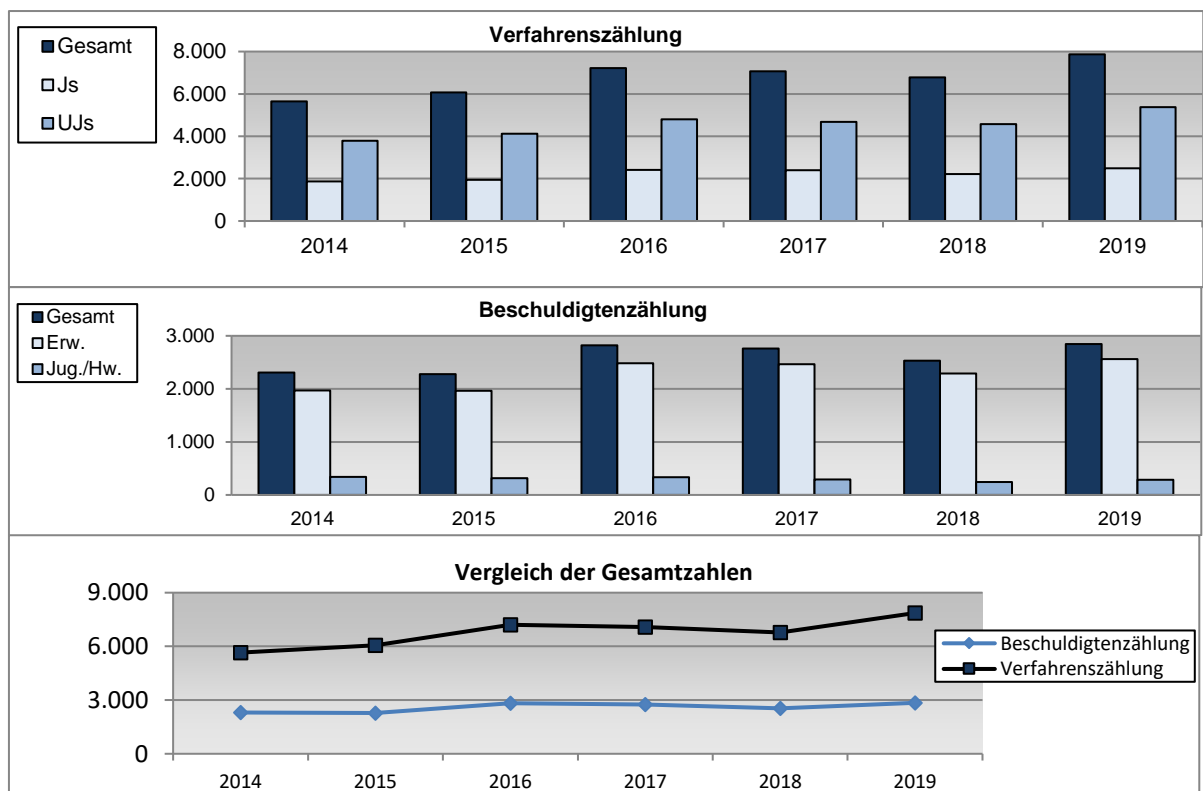
2.3 Informations- und Kommunikationskriminalität (§§ 202 a, 263 a, 269, 270, 303 a, 303 b StGB)

Für 2019 ist ein deutlicher Anstieg der Verfahrenszahlen zu verzeichnen. Hinzu kommen die Fälle, in denen nicht lediglich die Datenbeschädigung oder -veränderung Gegenstand der Tat ist. Diese finden sich in dieser Statistik tatsächlich nicht wieder, obwohl es sich um klassische Fälle der Cyberkriminalität handelt. Dazu gehören z.B. alle Fälle, in denen sog. Ransomware zur Vorbereitung einer „klassischen“ Erpressung zum Einsatz kommt. Die Täter verschlüsseln alle Daten der Betroffenen und fordern ein Lösegeld, damit die Daten wieder entschlüsselt werden. Zwar wird hier grundsätzlich ein Fall der Datenveränderung (§ 303a StGB) und der Datensabotage (§ 303b StGB) vorliegen, erfasst wird jedoch nur das schwerere Delikt der Erpressung (§ 253 StGB) als führendes Delikt. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen eine Datenveränderung oder ein Ausspähen von Daten vom Täter nur vorgespiegelt wird, um die Betroffenen zu einer Lösegeldzahlung zu veranlassen. Hierzu gehören auch die im Jahr 2019 erneut zahlreich aufgetretenen „Sextortion“-Fälle.

Es ist zu beobachten, dass die stetig voranschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche sowie die Möglichkeit weitgehend anonymen Handelns in der digitalen Welt zu einer kontinuierlich weiter wachsenden Zahl von Verfahren in diesem Deliktsbereich führt. Wegen des Gefahrenpotentials der Delikte aus dem Bereich der Cyberkriminalität und der deutlich gestiegenen Fallzahlen sind frühzeitig Steuerungsmaßnahmen ergriffen worden. Hierzu gehören insbesondere die bei dem Generalstaatsanwalt errichtete Zentralstelle, die Einrichtung einer Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft in Itzehoe (Seite 27 f.) sowie die bei allen Staatsanwaltschaften des Landes eingerichteten Sonderdezernate.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2014	5.653	1.870	3.783	2.310	1.971	339
2015	6.066	1.943	4.123	2.278	1.961	317
2016	7.213	2.409	4.804	2.819	2.485	334
2017	7.073	2.399	4.674	2.758	2.465	293
2018	6.785	2.218	4.567	2.532	2.289	243
2019	7.863	2.485	5.378	2.847	2.559	288

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



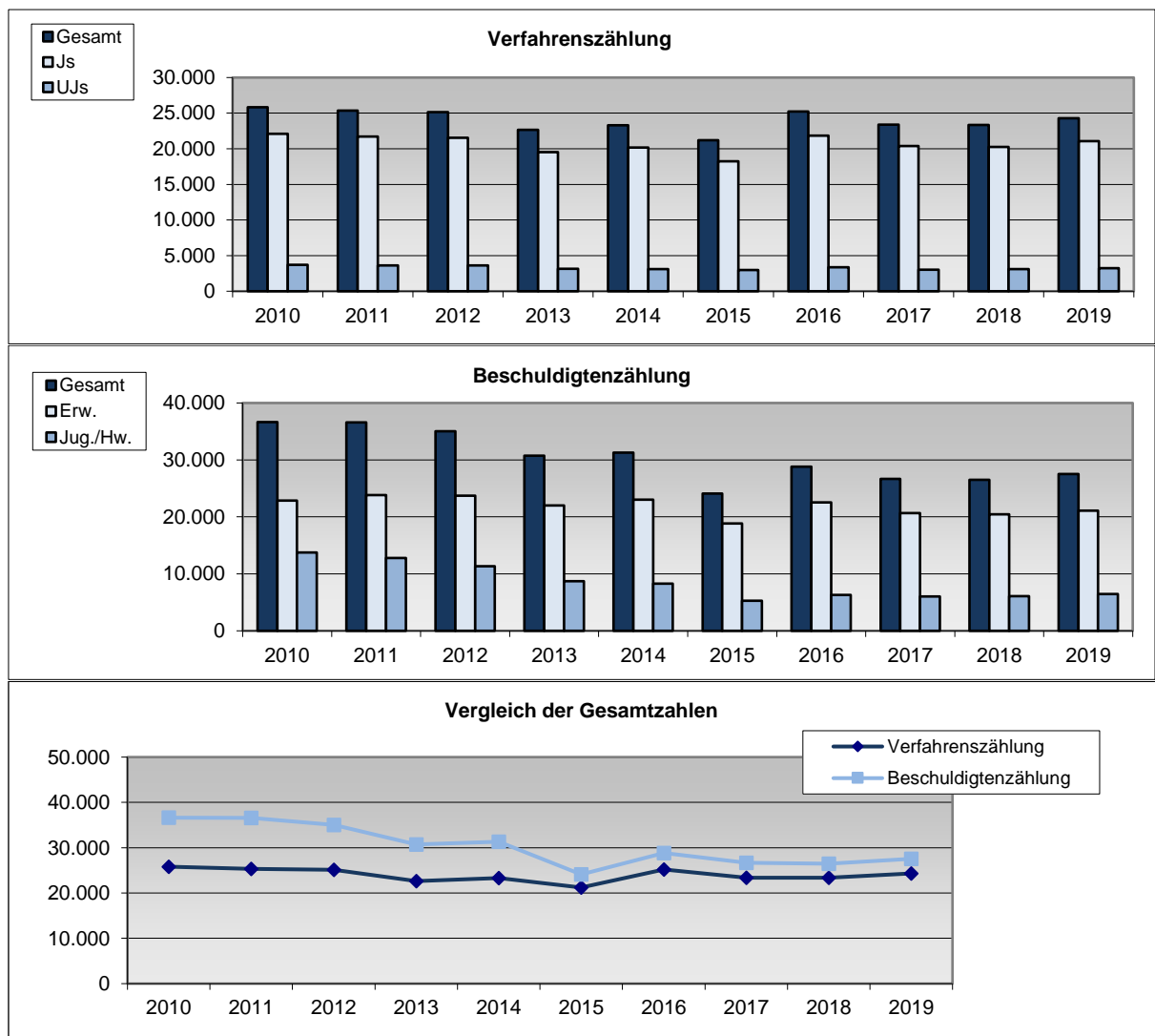
2.4 Gewaltkriminalität

(§§ 211, 212, 223, 224, 240, 249 bis 252, 255 StGB)

Die Statistik zur Gewaltkriminalität, in der gängige Gewaltdelikte (Tötung, Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung) zusammengefasst sind, soll einen plastischen Eindruck über die Entwicklung im Bereich dieses das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besonders tangierenden Kriminalitätsfeldes vermitteln. Für 2019 ist eine Zunahme der Verfahrenszahlen gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Im langjährigen Vergleich sind die Zahlen jedoch nicht geeignet, einen nachhaltigen Anstieg der Kriminalität zu belegen.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	25.813	22.096	3.717	36.627	22.867	13.760
2011	25.349	21.723	3.626	36.598	23.827	12.771
2012	25.148	21.529	3.619	35.051	23.738	11.313
2013	22.653	19.521	3.132	30.735	22.020	8.715
2014	23.283	20.185	3.098	31.309	23.043	8.266
2015	21.222	18.262	2.960	24.113	18.825	5.288
2016	25.220	21.839	3.381	28.836	22.563	6.273
2017	23.381	20.375	3.006	26.670	20.662	6.008
2018	23.363	20.246	3.117	26.508	20.434	6.074
2019	24.295	21.069	3.226	27.545	21.099	6.446

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



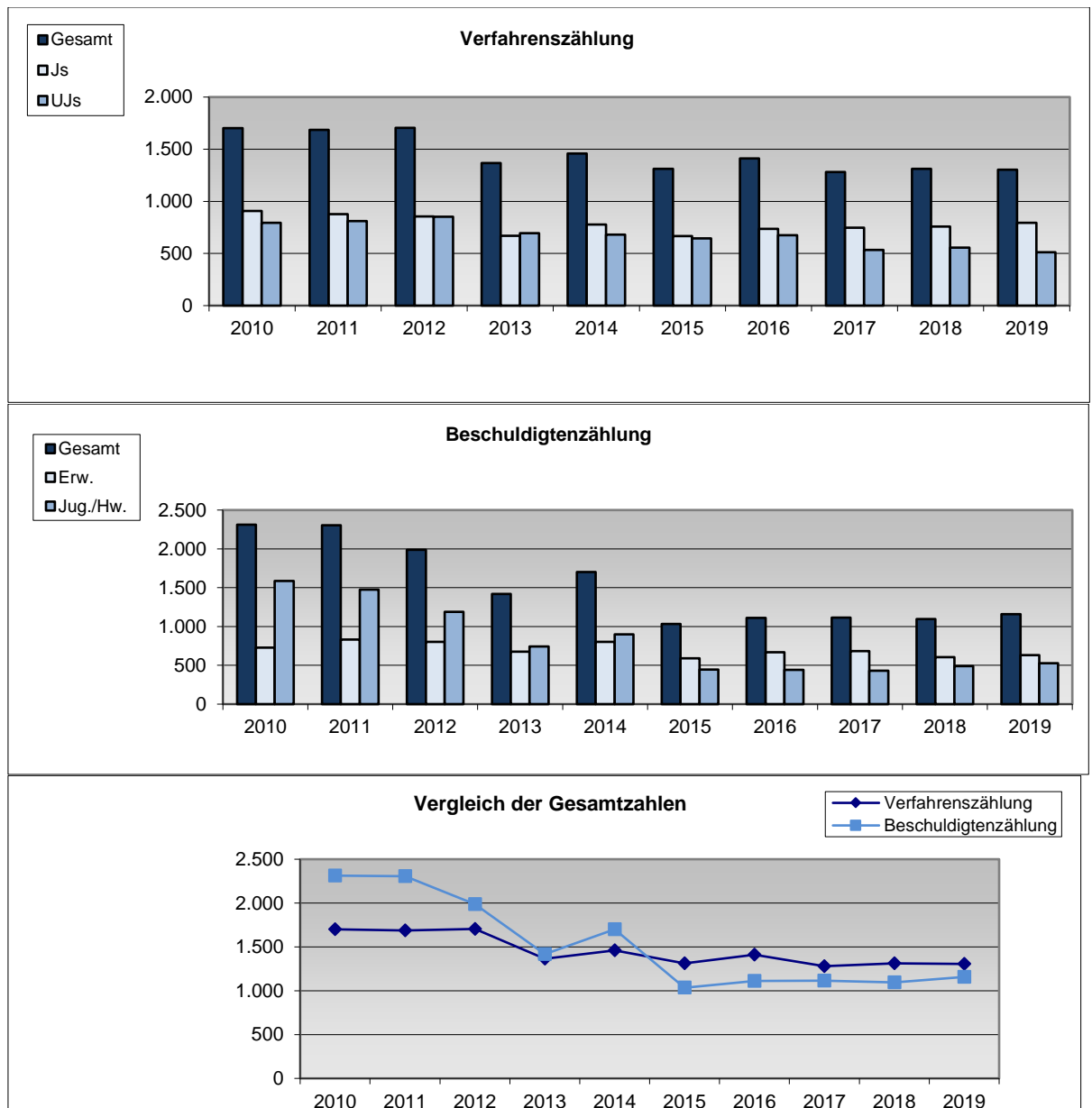
2.5 Raubdelikte

(§§ 249 bis 252 StGB)

Die Anzahl der Verfahren im Jahr 2019 bewegt sich auf dem Niveau der Vorjahre und ist im langfristigen Vergleich rückläufig.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	1.702	909	793	2.313	728	1.585
2011	1.686	876	810	2.305	830	1.475
2012	1.705	854	851	1.988	801	1.187
2013	1.366	671	695	1.418	674	744
2014	1.459	778	681	1.700	803	897
2015	1.313	667	646	1.034	589	445
2016	1.412	737	675	1.112	669	443
2017	1.280	747	533	1.114	683	431
2018	1.313	758	555	1.095	604	491
2019	1.304	793	511	1.159	631	528

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



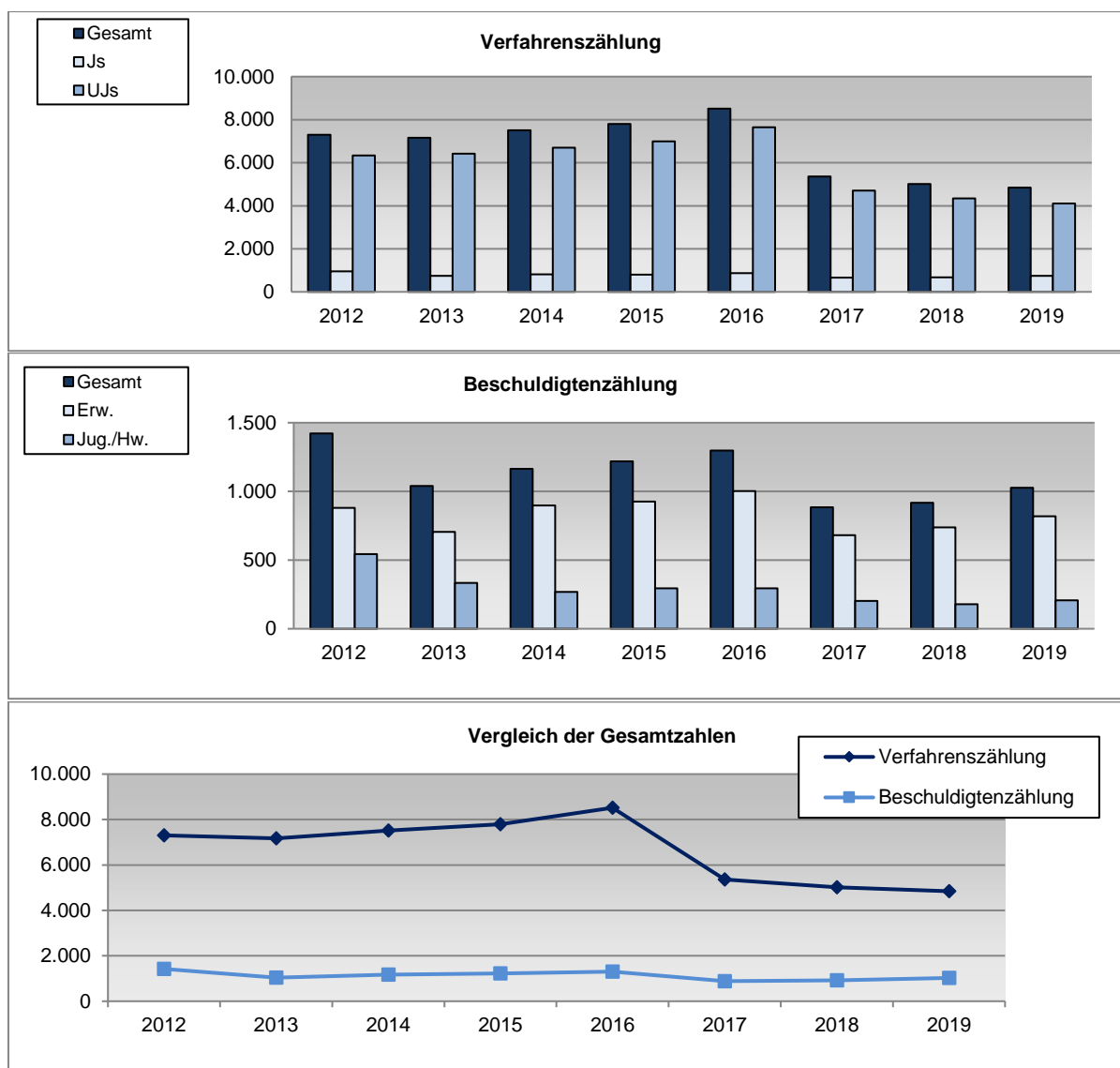
2.6 Wohnungseinbruchdiebstahl

(§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB)

Bei den Verfahrenszahlen hat sich 2019 der bereits in den Vorjahren verzeichnete Rückgang weiter verstetigt. Die seit Jahren konstruktiv gestaltete intensive Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zur gezielten Bekämpfung dieses Deliktsfelds hat sich bewährt und wird fortgeführt. Entsprechend hat sich auch die Zahl der Verfahren, in denen gegen namentlich bekannte Beschuldigte ermittelt wurde, im Vergleich zum Vorjahr erneut erhöht.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2012	7.297	954	6.343	1.423	880	543
2013	7.167	750	6.417	1.040	706	334
2014	7.514	808	6.706	1.165	897	268
2015	7.797	805	6.992	1.219	925	294
2016	8.517	872	7.645	1.297	1.002	295
2017	5.361	662	4.699	884	681	203
2018	5.013	675	4.338	917	738	179
2019	4.842	739	4.103	1.027	819	208

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



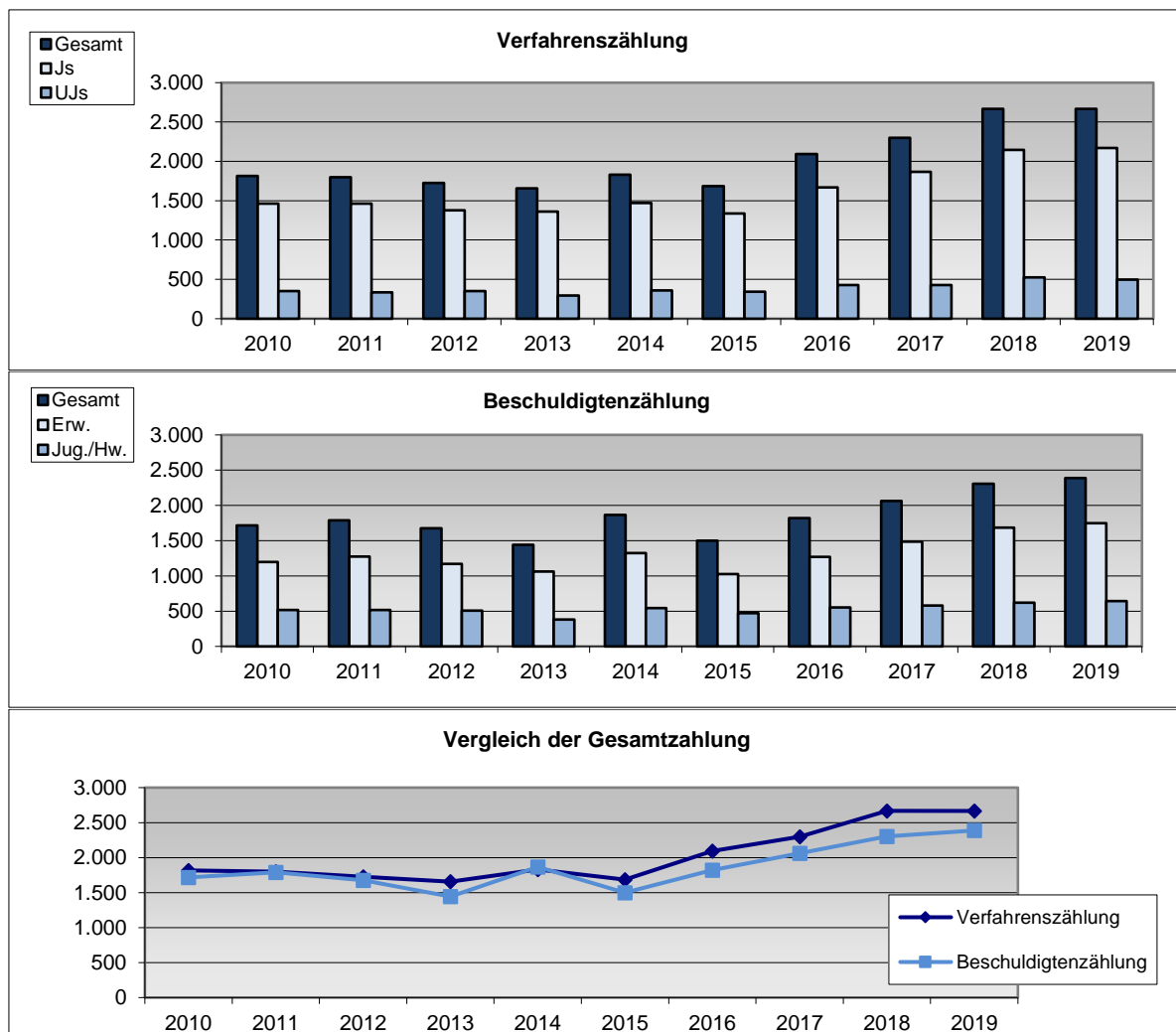
2.7 Sexualdelikte

(§§ 174 bis 178, 179 a.F., 180, 180 a, 181 a, 182, 184 i, 184 j, 232 StGB)

Die Verfahrens- und Beschuldigtenzahlen im Bereich der Sexualdelikte bewegen sich 2019 auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Ein Großteil der 2019 registrierten Verfahren beruht dabei wie in den Vorjahren auf der Erfassung von Straftaten nach dem Straftatbestand der „sexuellen Belästigung“ gemäß § 184i StGB (insg. 717 Verfahren = ca. 27% der Sexualdelikte). Angesichts der anhaltend hohen Verfahrenszahlen sowie der in der Praxis beobachteten vermehrten Anzeigebereitschaft ist die Belastungslage in den Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften weiterhin äußerst angespannt. Hinzu kommen aktuell die neuen Anforderungen, die das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ vom 13. Dezember 2019 an die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten in diesem Deliktsbereich stellt.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	1.815	1.463	352	1.715	1.197	518
2011	1.797	1.464	333	1.789	1.273	516
2012	1.726	1.376	350	1.677	1.171	506
2013	1.656	1.360	296	1.443	1.060	383
2014	1.829	1.470	359	1.865	1.322	543
2015	1.684	1.339	345	1.499	1.026	473
2016	2.094	1.668	426	1.820	1.269	551
2017	2.297	1.868	429	2.063	1.484	579
2018	2.668	2.145	523	2.305	1.685	620
2019	2.666	2.168	498	2.387	1.746	641

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

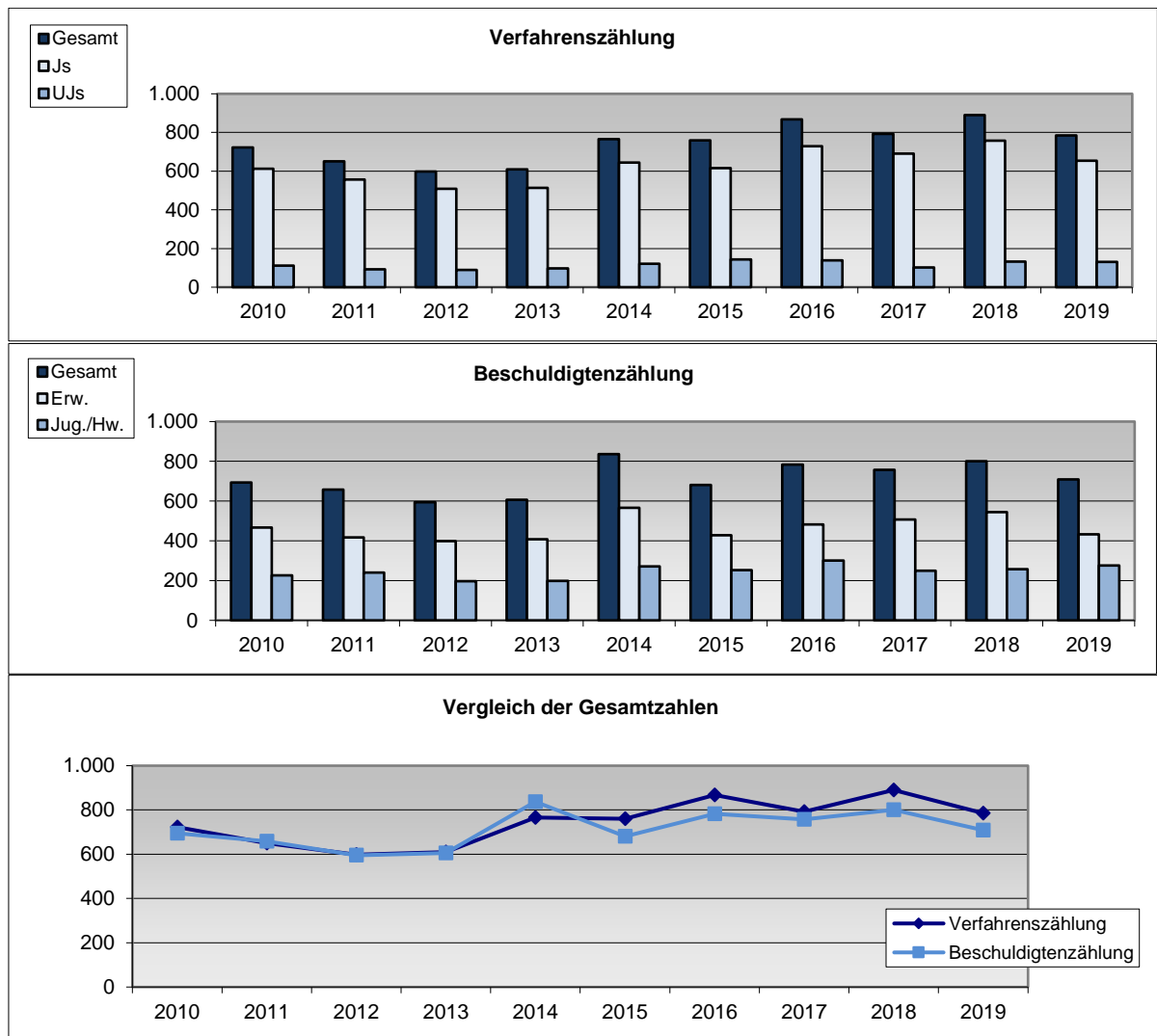


2.8 Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176 a, 176 b StGB)

2019 ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang des Fallaufkommens zu verzeichnen. Eine kontinuierliche Entwicklung lässt sich insoweit im 10-Jahres-Vergleich aber nicht feststellen. Der Anteil der Verfahren, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Informationstechnologie stehen, ist nach wie vor vergleichsweise hoch, was u.a. auf die zunehmende Nutzung des Internets und sozialer Medien sowie auf den Umgang – insb. junger Menschen – mit privaten Dateien und sexualbezogenen Bildern z.B. auch in Chatforen zurückzuführen ist. Die Entwicklung bedarf weiter aufmerksamer Beobachtung.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	723	612	111	694	467	227
2011	650	557	93	658	418	240
2012	598	509	89	595	398	197
2013	610	513	97	606	408	198
2014	766	645	121	837	566	271
2015	760	616	144	681	428	253
2016	868	729	139	783	482	301
2017	792	690	102	757	508	249
2018	890	757	133	801	544	257
2019	785	654	131	709	433	276

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



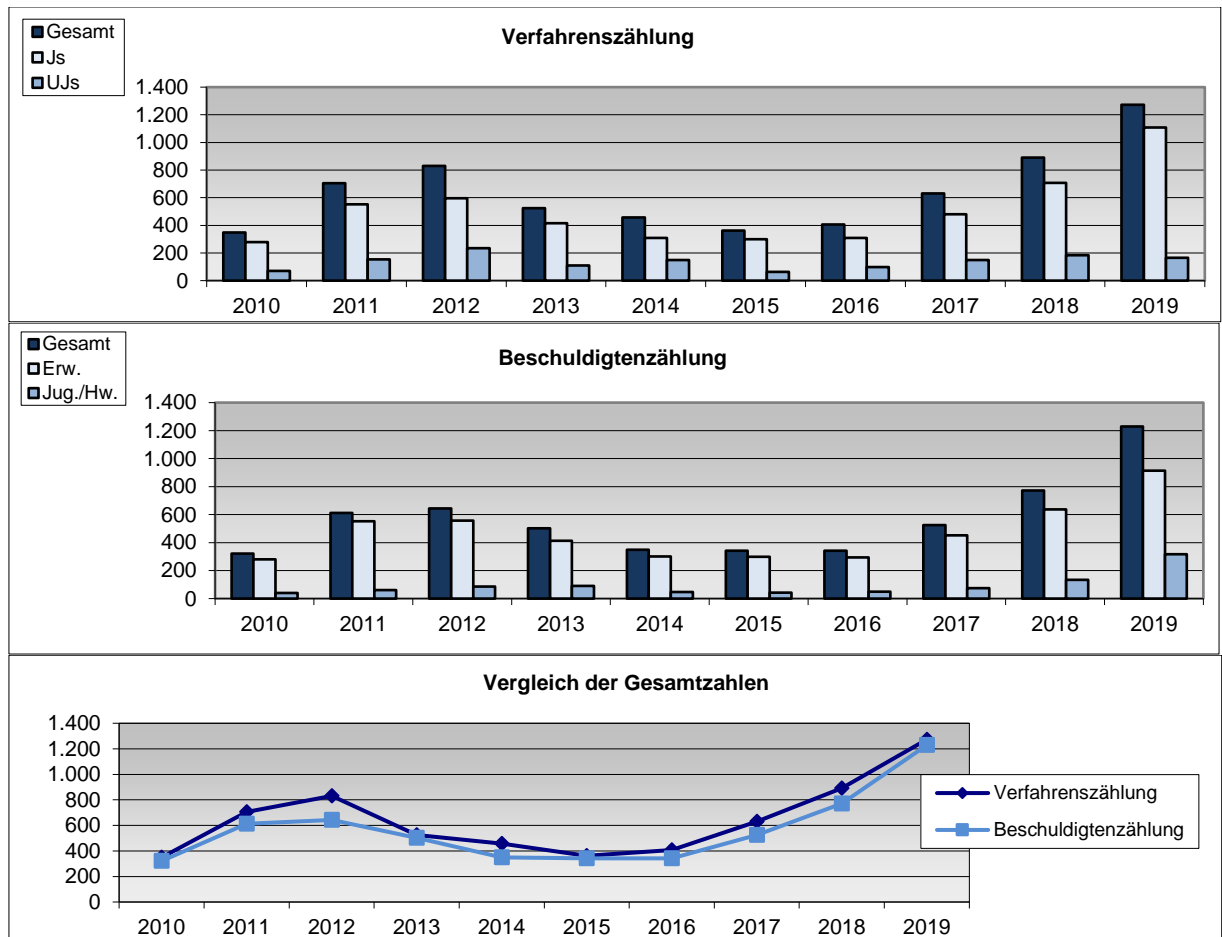
2.9 Kinderpornographie (§ 184 b StGB)

2019 ist zum wiederholten Mal ein signifikanter Anstieg der Fallzahlen festzustellen. Dieser Trend hat seine Ursache in der zunehmenden Digitalisierung und damit immer leichteren Verfügbarkeit einschlägiger Foto- und Videodateien sowie der schnell wachsenden Verbreitung entsprechenden Materials über Gruppen in Messenger-Diensten. Die im Rahmen der Ermittlungen auszuwertenden Datenmengen steigen dabei kontinuierlich an, was die Ermittlungsbehörden vor immer größere organisatorische Herausforderungen stellt.

Zur Aufhellung des Dunkelfelds und infolge dessen einer Steigerung der Fallzahlen hat überdies die verstärkte Übermittlung von Erkenntnissen über strafrechtlich relevante Sachverhalte durch ausländische, insbesondere US-amerikanische Institutionen beigetragen, die aufgrund einer entsprechenden Meldepflichtung für in den USA ansässige Provider einen bedeutenden Umfang erlangt haben. Eine zuverlässige Bewertung des Dunkelfeldes und damit der Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich ist aber letztlich nicht möglich.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	349	278	71	321	280	41
2011	706	552	154	613	553	60
2012	830	595	235	643	557	86
2013	525	415	110	503	412	91
2014	458	308	150	349	301	48
2015	363	300	63	341	299	42
2016	407	308	99	342	293	49
2017	630	481	149	526	451	75
2018	891	707	184	771	638	133
2019	1.273	1.107	166	1.229	913	316

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

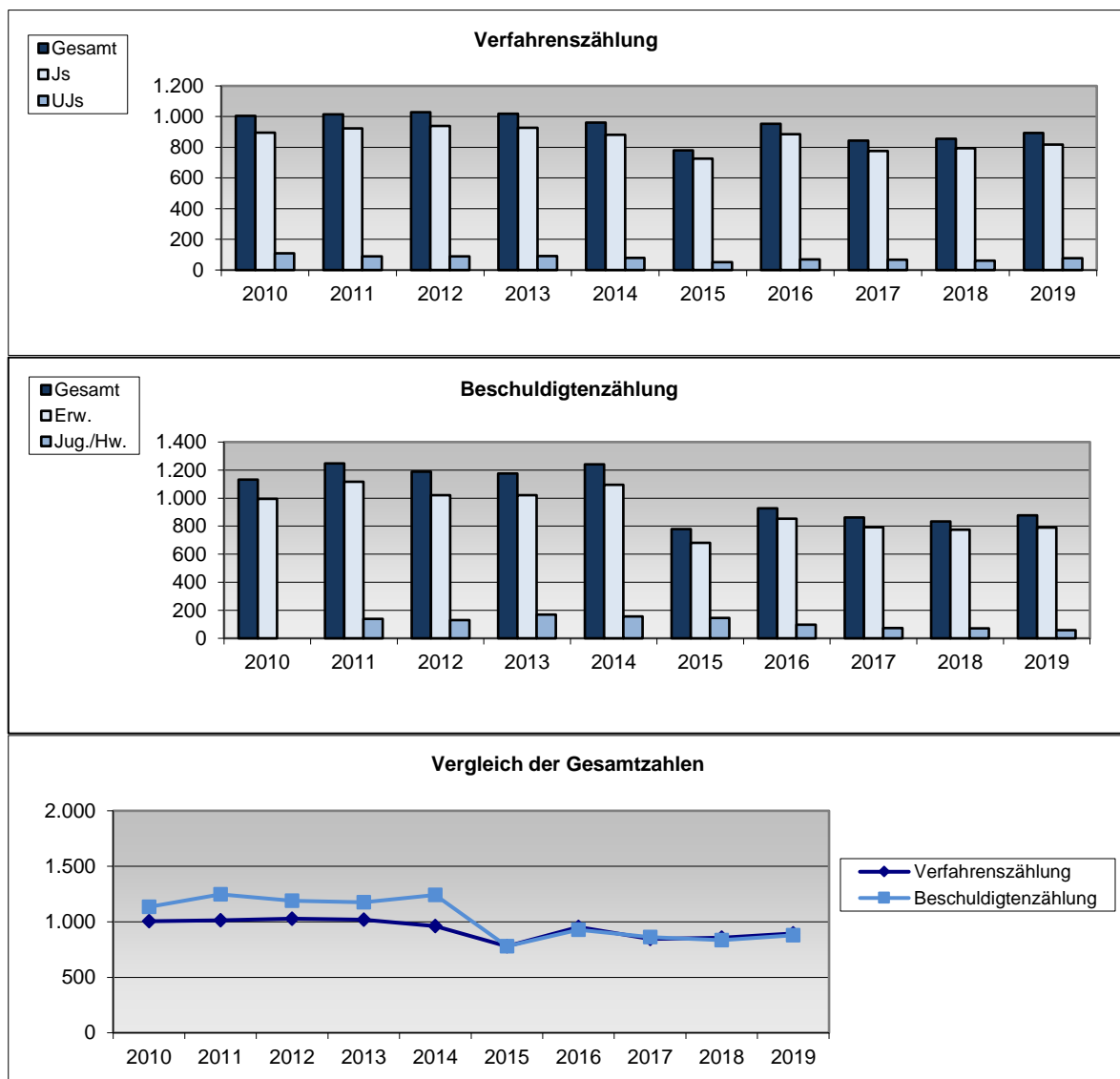


2.10 Stalking (§ 238 StGB)

Nachdem das Phänomen „Stalking“ durch Einführung des Straftatbestands der „Nachstellung“ 2007 unter Strafe gestellt wurde (§ 238 StGB), sind die Strafbestimmungen im März 2017 durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen erweitert worden, um vorhandene Schutzlücken zu schließen. Die Verfahrens- und Beschuldigtenzahlen 2019 bewegen sich auf dem Niveau der Vorjahre. Die Entwicklung des Tatbestandes in der Praxis bedarf weiter aufmerksamer Beobachtung.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	1.004	895	109	1.133	995	138
2011	1.014	924	90	1.247	1.117	130
2012	1.028	939	89	1.189	1.021	168
2013	1.019	928	91	1.175	1.020	155
2014	961	881	80	1.242	1.096	146
2015	779	727	52	779	682	97
2016	954	885	69	927	853	74
2017	844	776	68	862	792	70
2018	855	793	62	833	774	59
2019	894	817	77	877	789	88

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



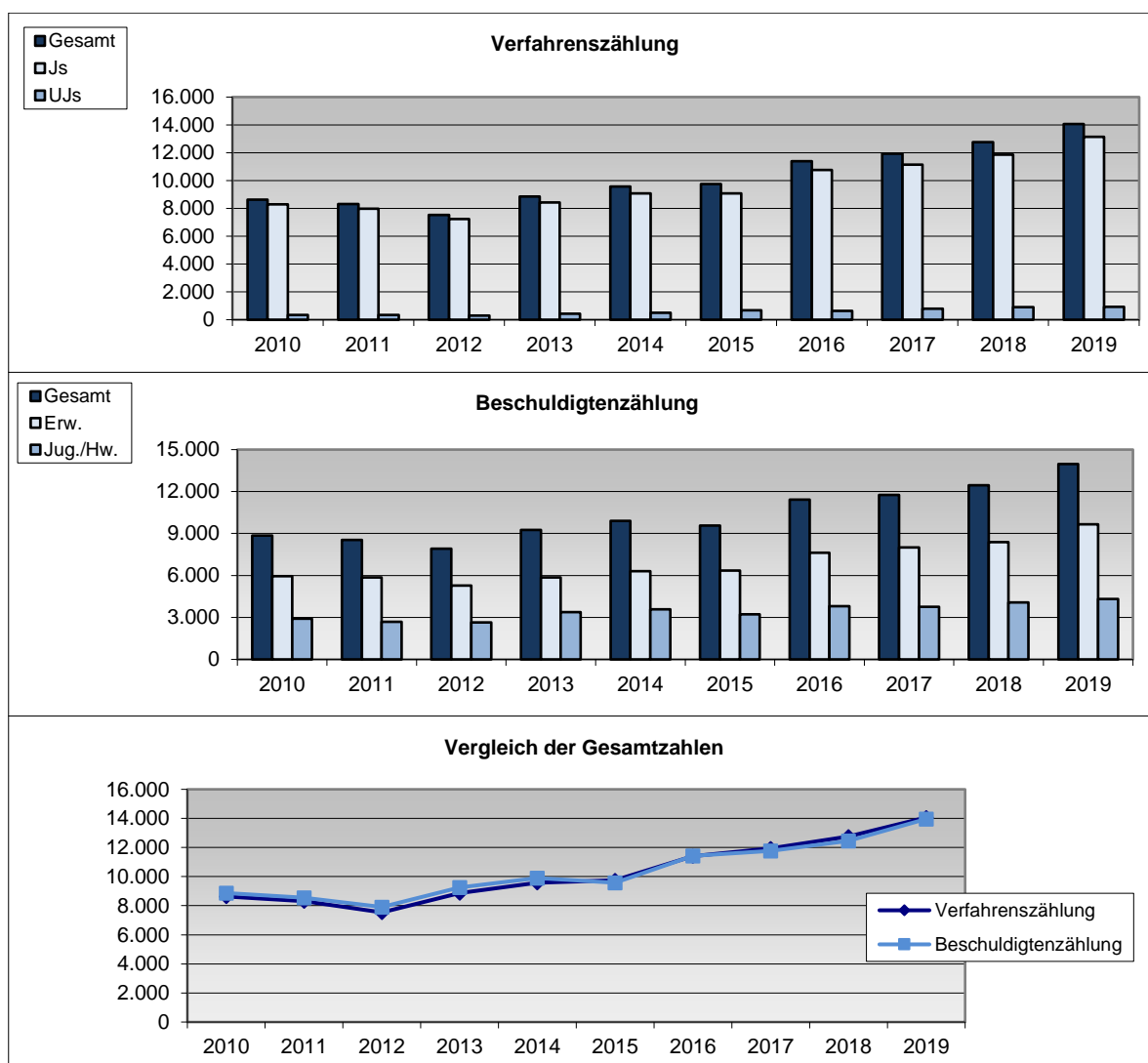
2.11 BtM-Delikte

(§§ 29, 29 a, 30, 30 a, 30 b BtMG)

2019 ist erneut ein deutlicher Anstieg der Verfahrenszahlen auf nunmehr gut 14.000 Verfahren zu verzeichnen. Das erhöhte Fallaufkommen dieser Kontrolldelikte ist auf die gezielte intensive und konstruktiv gestaltete Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zur Bekämpfung dieses Deliktsfelds zurückzuführen. Die Staatsanwaltschaften reagieren im Übrigen auf dieses Deliktsfeld mit einer Kombination von Repression und Drogenhilfsangeboten.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	8.628	8.293	335	8.860	5.944	2.916
2011	8.320	7.981	339	8.546	5.858	2.688
2012	7.538	7.238	300	7.910	5.270	2.640
2013	8.859	8.433	426	9.257	5.871	3.386
2014	9.569	9.074	495	9.895	6.307	3.588
2015	9.748	9.073	675	9.577	6.346	3.231
2016	11.394	10.752	642	11.433	7.626	3.807
2017	11.937	11.153	784	11.762	8.011	3.751
2018	12.768	11.865	903	12.455	8.387	4.068
2019	14.067	13.139	928	13.963	9.650	4.313

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



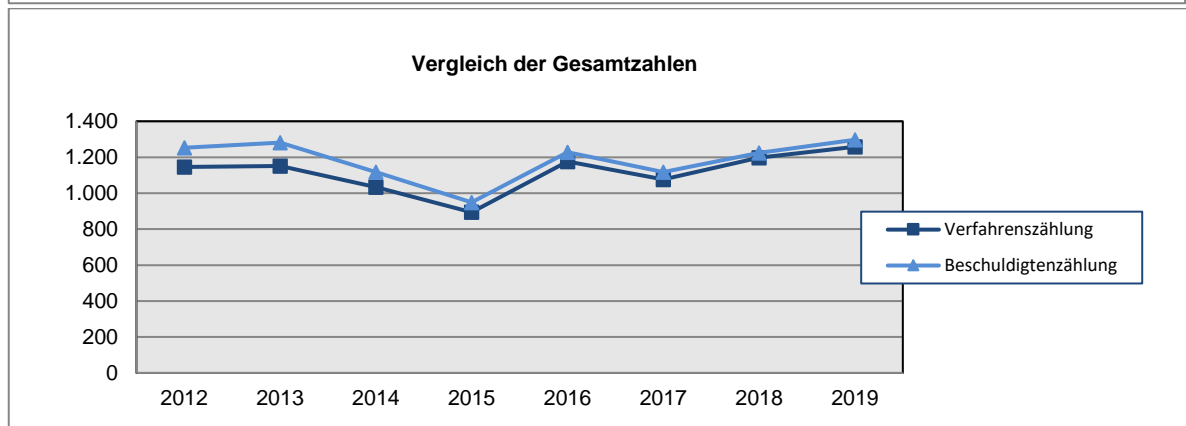
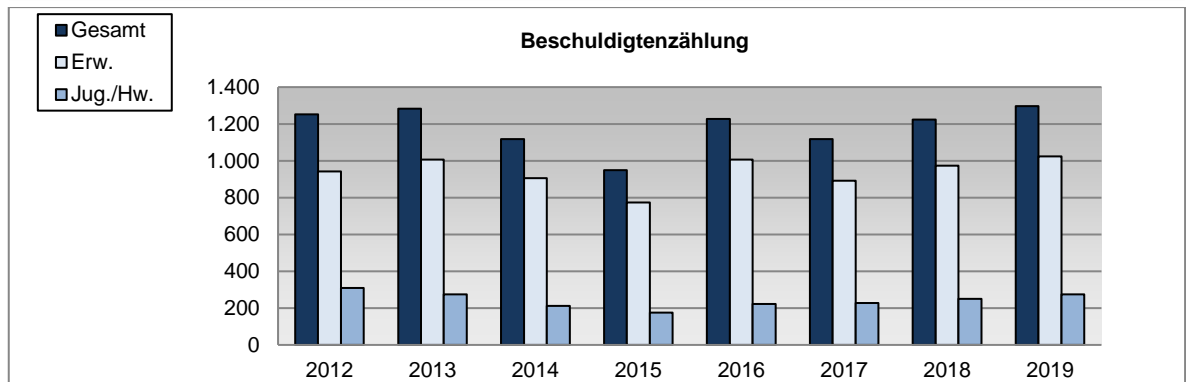
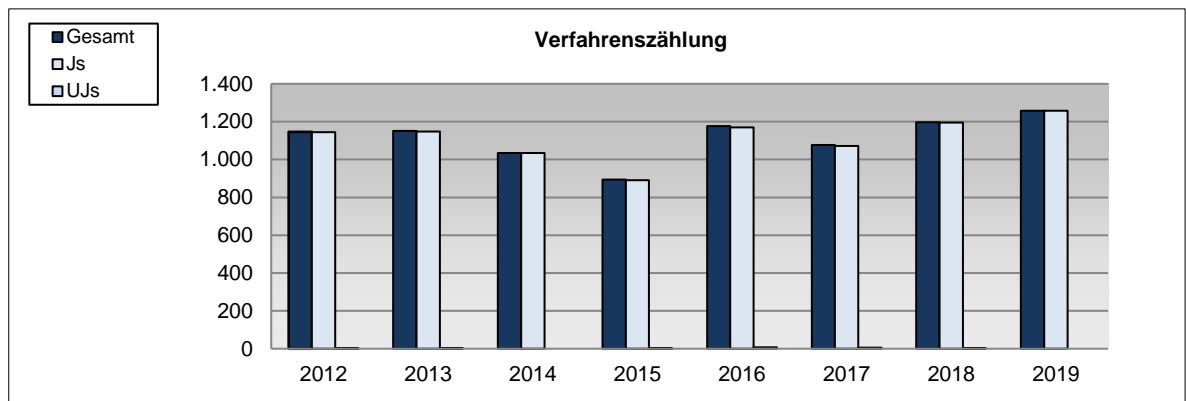
2.12 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(§ 113 StGB und – seit 2018 – § 114 StGB)

2019 wurden ca. 1.250 Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte registriert. Bei der Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten im Einsatz hat sich die Einrichtung eines Sonderdezernats bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein bewährt, um schnellstmöglich und konsequent auf Straftaten zum Nachteil von Einsatzkräften, insb. Polizeibeamten, zu reagieren.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2012	1.146	1.144	2	1.252	942	310
2013	1.151	1.148	3	1.282	1.007	275
2014	1.034	1.034	0	1.118	906	212
2015	894	891	3	949	773	176
2016	1.176	1.168	8	1.228	1.006	222
2017	1.076	1.071	5	1.118	891	227
2018	1.197	1.195	2	1.224	973	251
2019	1.258	1.258	0	1.297	1.023	274

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

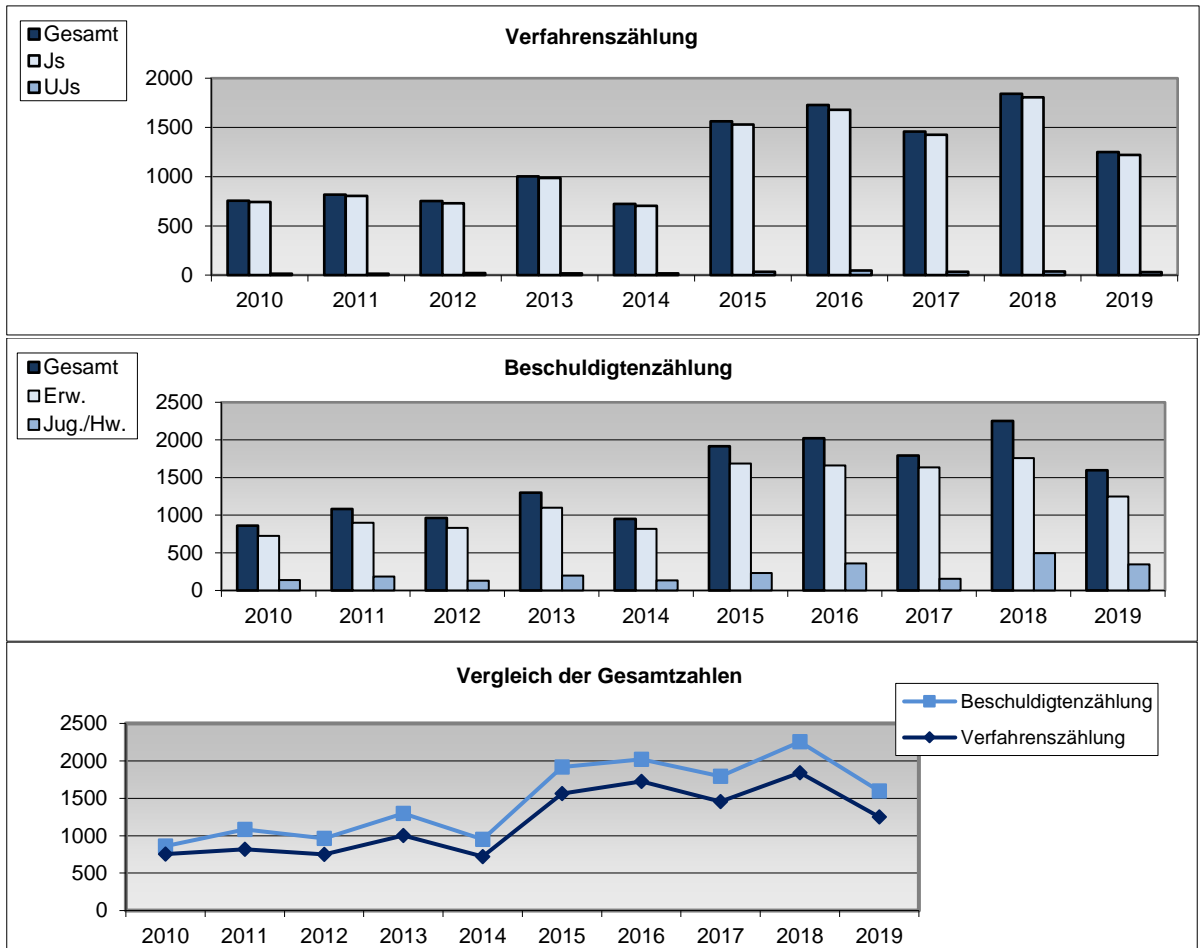


2.13 Geldwäschedelikte (§ 261 StGB)

Die Zahl der Geldwäscheverfahren ist nach dem bisherigen Höhepunkt im Jahr 2018 wieder gesunken. Dies hat seinen Grund im Wesentlichen nach wie vor in den 2017 erfolgten behördlichen Umstrukturierungen und der damit einhergehenden Überleitung der operativen Tätigkeit der Financial Intelligence Unit (FIU) zum Zollkriminalamt in Köln. Nachdem die dort in den Vorjahren aufgelaufenen Geldwäscheanzeigen abgearbeitet worden sind, sind die Fallzahlen wieder geringer. Im Übrigen erfolgen Verdachtsanzeigen weiterhin durch Kreditinstitute und Finanzdienstleister, nachdem mit den Auslegungs- und Anwendungshinweisen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Handhabung des Geldwäscheverdachtsmeldewesens die Voraussetzungen für die Erstattung einer Geldwäscheverdachtsmeldung herabgesetzt und der Kontrolldruck seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nachhaltig erhöht worden ist.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	756	741	15	861	725	136
2011	818	804	14	1.084	899	185
2012	752	731	21	962	831	131
2013	1.003	985	18	1.298	1.101	197
2014	722	704	18	952	817	135
2015	1.563	1.529	34	1.916	1.686	230
2016	1.727	1.680	47	2.022	1.661	361
2017	1.458	1.424	34	1.793	1.637	156
2018	1.842	1.805	37	2.254	1.758	496
2019	1.251	1.220	31	1.596	1.248	348

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



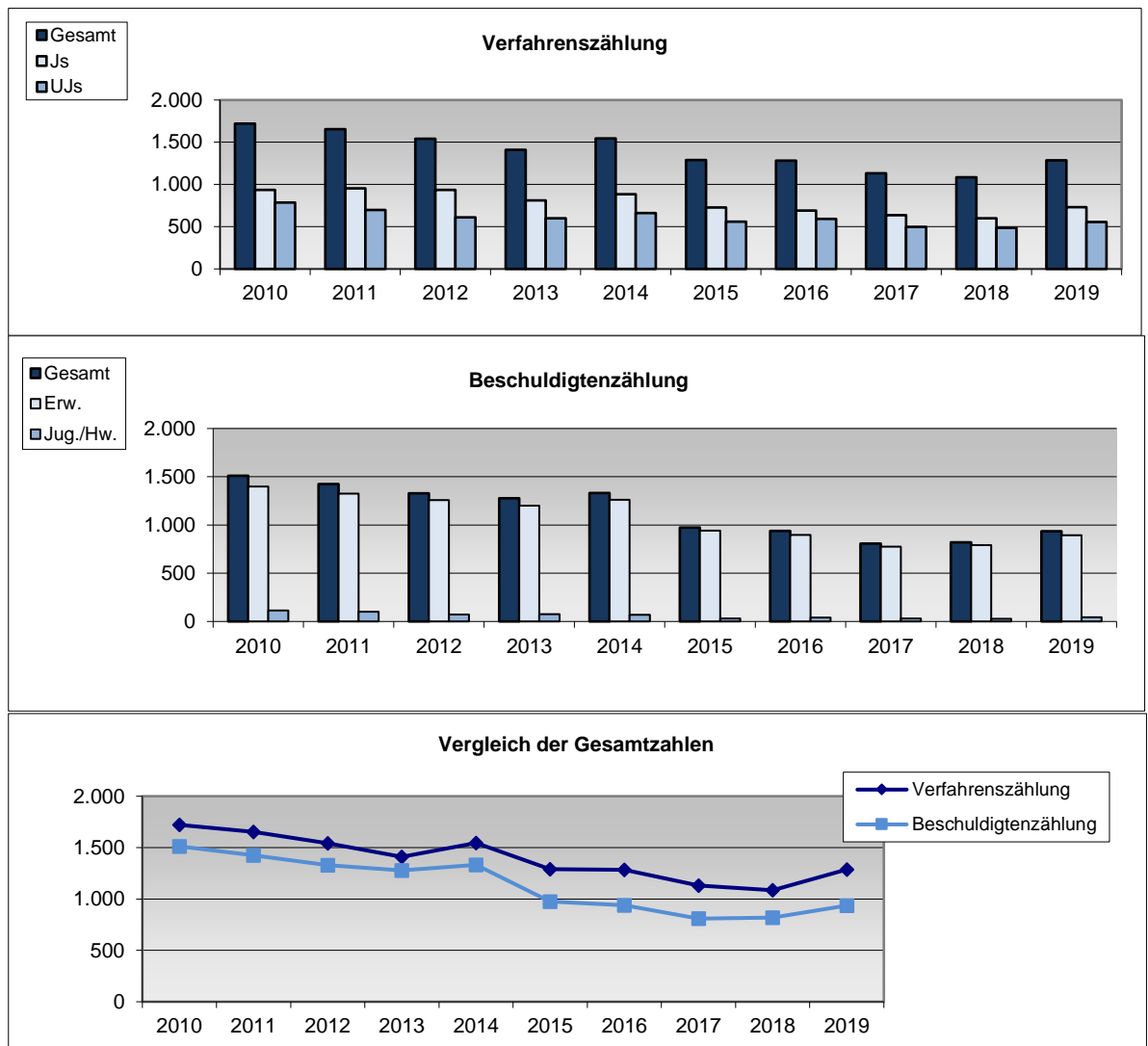
2.14 Umweltdelikte

(§§ 324 bis 330 a StGB)

Im Bereich der Umweltdelikte ist 2019 erstmals seit einigen Jahren wieder ein Anstieg der Verfahrenszahlen auf knapp 1.300 Verfahren zu verzeichnen. Die Verfahrens- und Beschuldigtenzahlen bewegen sich damit auf dem Niveau der Jahre 2015 und 2016. Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass auf dem Gebiet der Umweltdelikte die Statistik häufig nur die Dunkelfeldaufhellung widerspiegelt. In verschiedenen Bereichen des Deliktsfeldes hängt das Fallaufkommen von der Kontrolldichte ab.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	1.721	936	785	1.512	1.399	113
2011	1.653	955	698	1.424	1.324	100
2012	1.543	934	609	1.328	1.257	71
2013	1.411	813	598	1.277	1.201	76
2014	1.546	886	660	1.331	1.262	69
2015	1.289	728	561	975	943	32
2016	1.284	691	593	939	897	42
2017	1.132	635	497	809	777	32
2018	1.085	598	487	819	792	27
2019	1.286	730	556	936	893	43

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



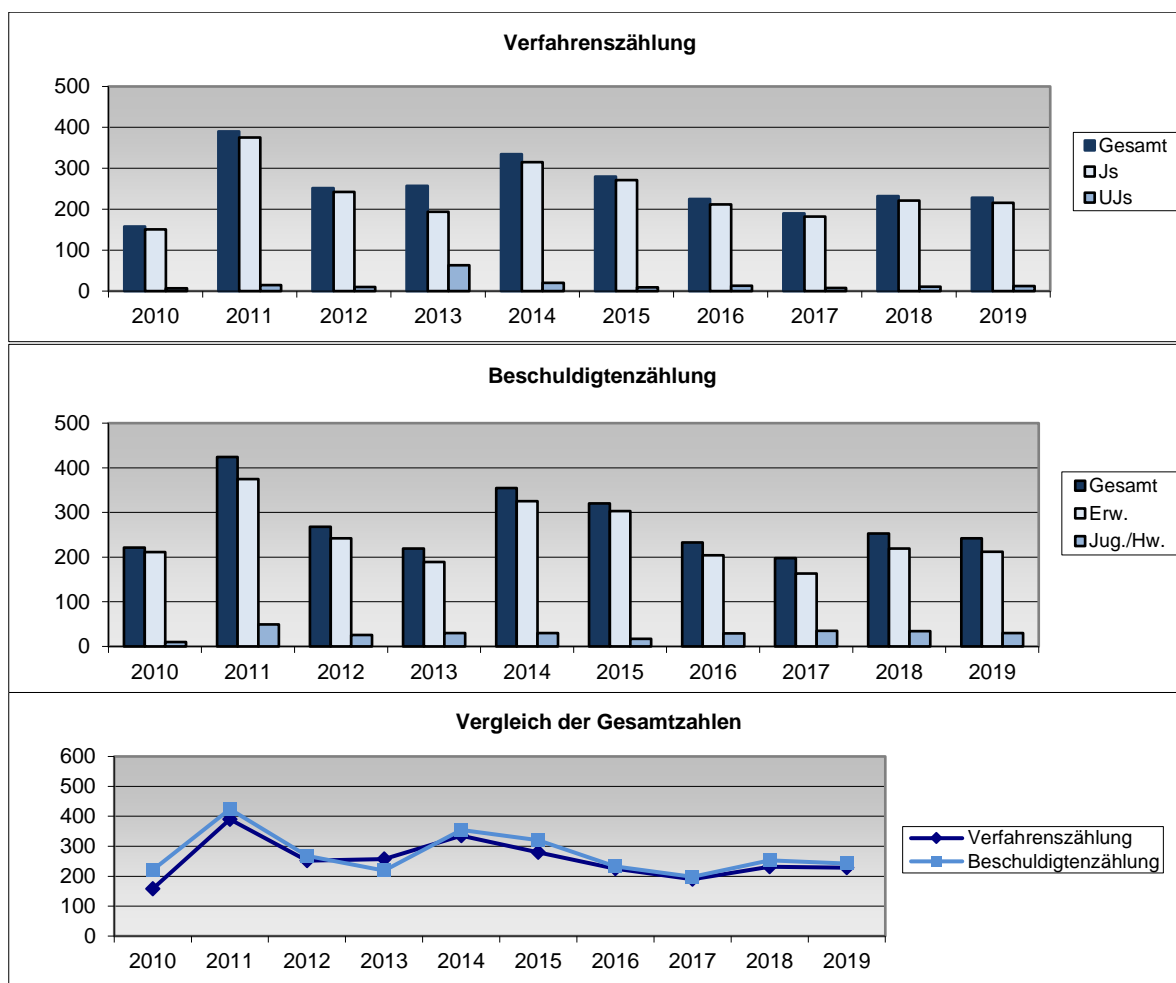
2.15 Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz

(§ 95 AMG und - seit 2016 - §§ 96 AMG, 4 AntiDopG)

Die Zahl der Verfahren wegen unerlaubten Handels mit nicht zugelassenen Arznei- und Dopingmitteln im Jahr 2019 bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres. Eine seriöse Aussage über die Entwicklung des Kriminalitätsbereiches lässt sich allein anhand der Statistik nicht treffen, weil das Dunkelfeld besonders hoch ist. Die Verfahrenszahlen müssen dabei im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Antidopinggesetzes (AntiDopG) im Dezember 2015 gesehen werden, durch das die entsprechenden Strafbestimmungen im Arzneimittelgesetz ersetzt und erweitert worden sind. Aufgrund der zunehmend komplexeren Verfahren und oftmals organisierten Strukturen in diesem Deliktsbereich ist bei den Staatsanwaltschaften ein deutlich gesteigener Ermittlungsaufwand festzustellen. Auf das bei dem Generalstaatsanwalt eingerichtete Generalreferat (Seite 30 f.) wird hingewiesen.

	Verfahren			Beschuldigte		
	Gesamt	Js	UJs*	Gesamt	Erw.	Jug./Hw.
2010	158	151	7	221	211	10
2011	390	375	15	424	375	49
2012	252	242	10	268	242	26
2013	257	194	63	219	189	30
2014	335	315	20	355	325	30
2015	280	271	9	320	303	17
2016	225	212	13	233	204	29
2017	190	182	5	198	163	35
2018	232	221	11	253	219	34
2019	228	216	12	242	212	30

* Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt



3. Erledigungen

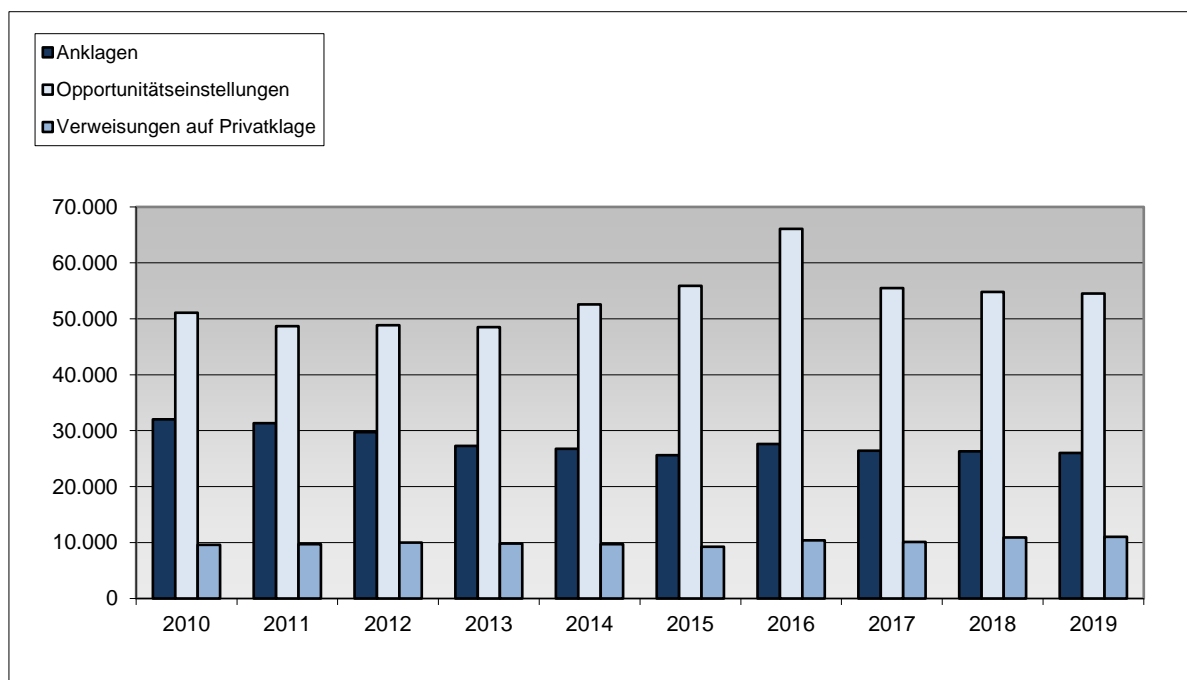
3.1 Entwicklung der Erledigungen bei „anklagefähigen“ Verfahren*

	Anklagen**	Opportunitäts-Einstellungen***	Verweisungen auf Privatklage
2010	32.047	51.107	9.605
2011	31.336	48.702	9.699
2012	29.749	48.864	10.006
2013	27.287	48.497	9.846
2014	26.793	52.599	9.724
2015	25.610	55.920	9.225
2016	27.643	66.070	10.370
2017	26.405	55.522	10.094
2018	26.282	54.835	10.893
2019	26.021	54.531	11.036

* es handelt sich um Kopfzählungen

** umfasst Anklagen vor dem OLG, Schwurgericht, der großen Strafkammer, der Jugendkammer, dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter, dem Jugendrichter, Anträge auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf Erlass eines Strafbefehles ohne Freiheitsstrafe, mit Freiheitsstrafe auf Bewährung, Strafbefehl durch Finanzamt und durch Zollbehörden.

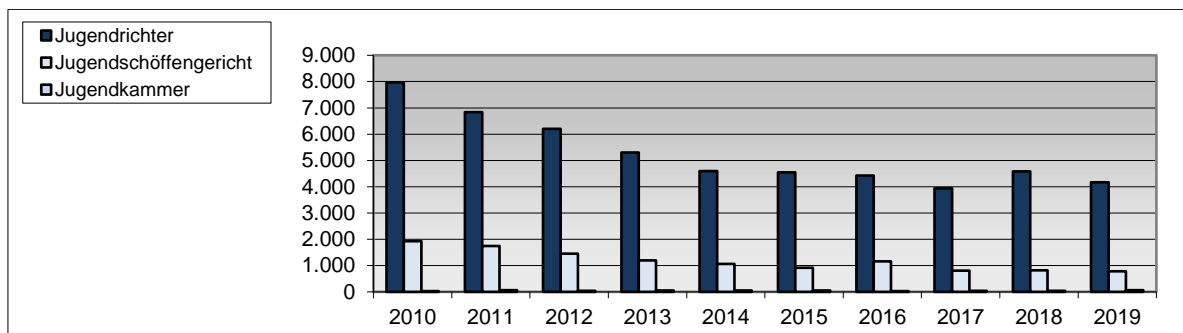
*** umfasst Einstellungen nach §§ 153, 153 a, 153 b, 154, 154 b StPO, §§ 45 Abs. 1 bis 3 JGG und nach § 31 a BtMG



3.2 Anklagen in Juugsachen*

	Jugendrichter	Jugendschöffengericht	Jugendkammer
2010	7.974	1.928	33
2011	6.839	1.739	65
2012	6.199	1.457	43
2013	5.305	1.192	56
2014	4.591	1.067	52
2015	4.551	913	52
2016	4.427	1.157	28
2017	3.942	807	41
2018	4.577	817	38
2019	4.169	785	58

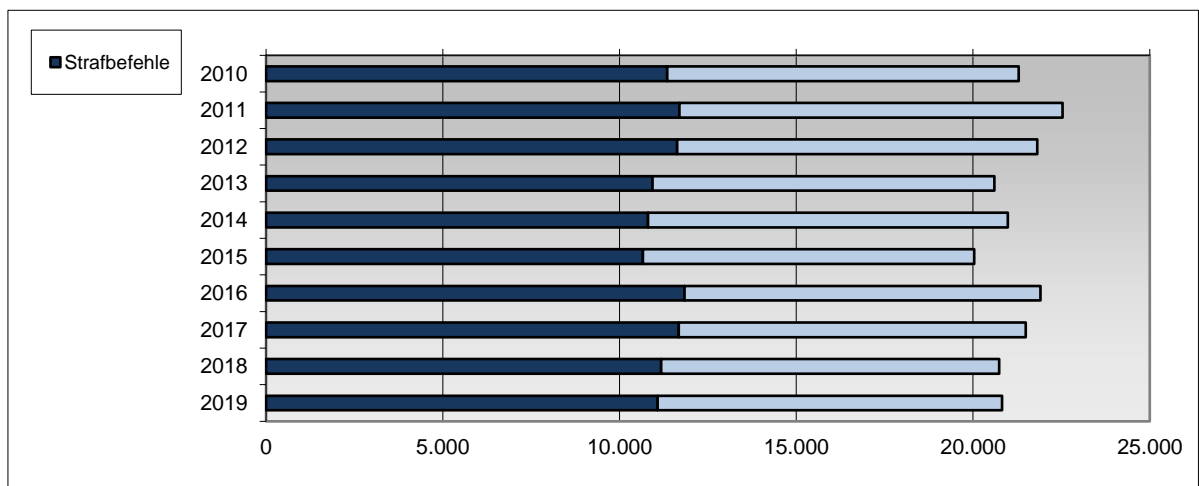
* es handelt sich um Kopfzählungen



3.3 Anklagen in Erwachsenensachen*

	Gesamt	davon Strafbefehle
2010	21.288	11.353
2011	22.532	11.694
2012	21.820	11.630
2013	20.607	10.928
2014	20.984	10.803
2015	20.032	10.662
2016	21.904	11.834
2017	21.487	11.675
2018	20.741	11.174
2019	20.825	11.077

* es handelt sich um Kopfzählungen



3.4 Opportunitätseinstellungen*

	§ 153 StPO**	§ 153 a StPO***	§ 45 I JGG**	§ 45 II JGG****	§ 45 III JGG*****
2010	22.941	7.192	4.501	2.578	1.345
2011	22.314	6.792	3.958	2.393	1.029
2012	21.674	7.185	3.643	1.962	1.207
2013	22.118	6.688	3.353	1.749	1.127
2014	25.716	6.535	3.587	1.650	937
2015	29.347	6.485	3.527	1.522	765
2016	37.087	6.820	3.401	1.324	875
2017	26.168	6.782	3.510	1.294	824
2018	25.554	6.553	3.510	1.318	774
2019	24.662	6.295	3.492	1.258	757

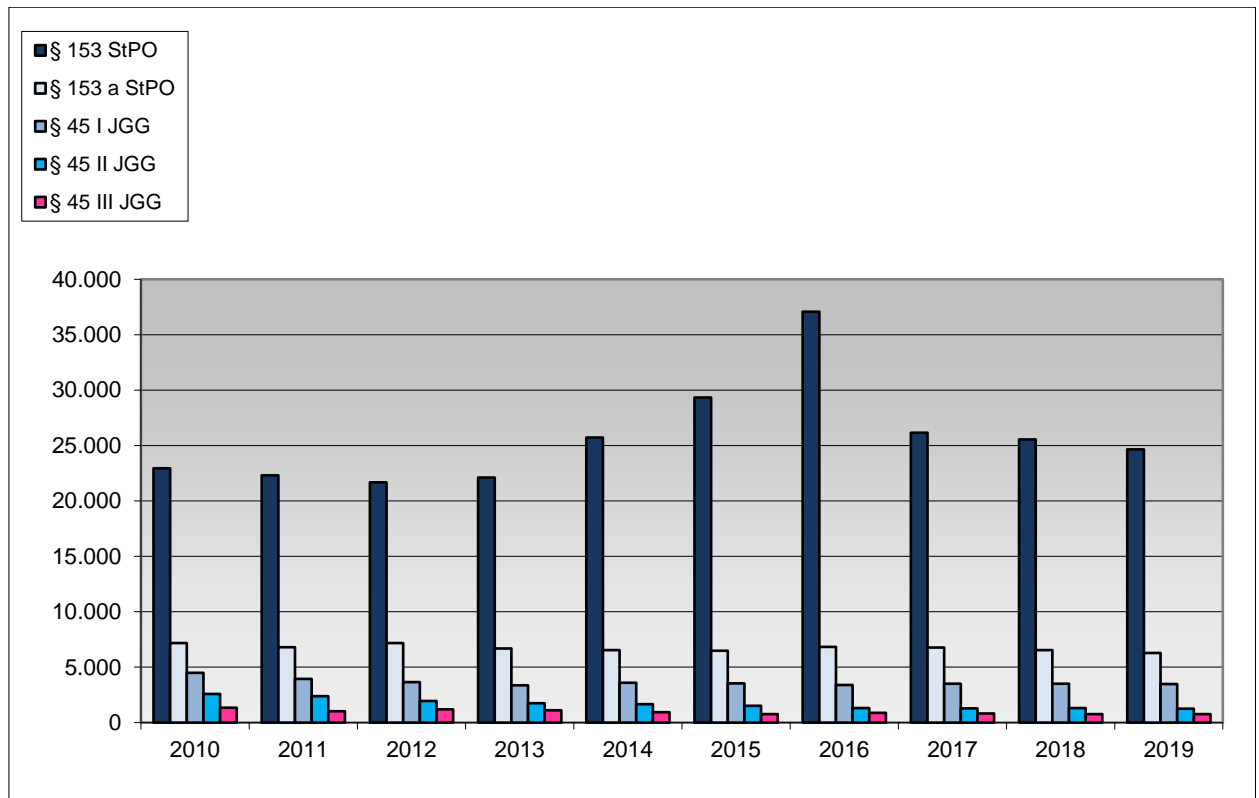
* es handelt sich um Kopfzählungen

** Einstellung wegen Geringfügigkeit

*** Einstellung nach Erfüllung einer Auflage (Geldbuße, Schadenswiedergutmachung)

**** Einstellung nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahme (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich)

***** Einstellung nach einer richterlichen Ermahnung und Durchführung einer Weisung oder Auflage (z. B. Arbeitsleistungen)



4. Dauer der Erledigungen

4.1 Statistik

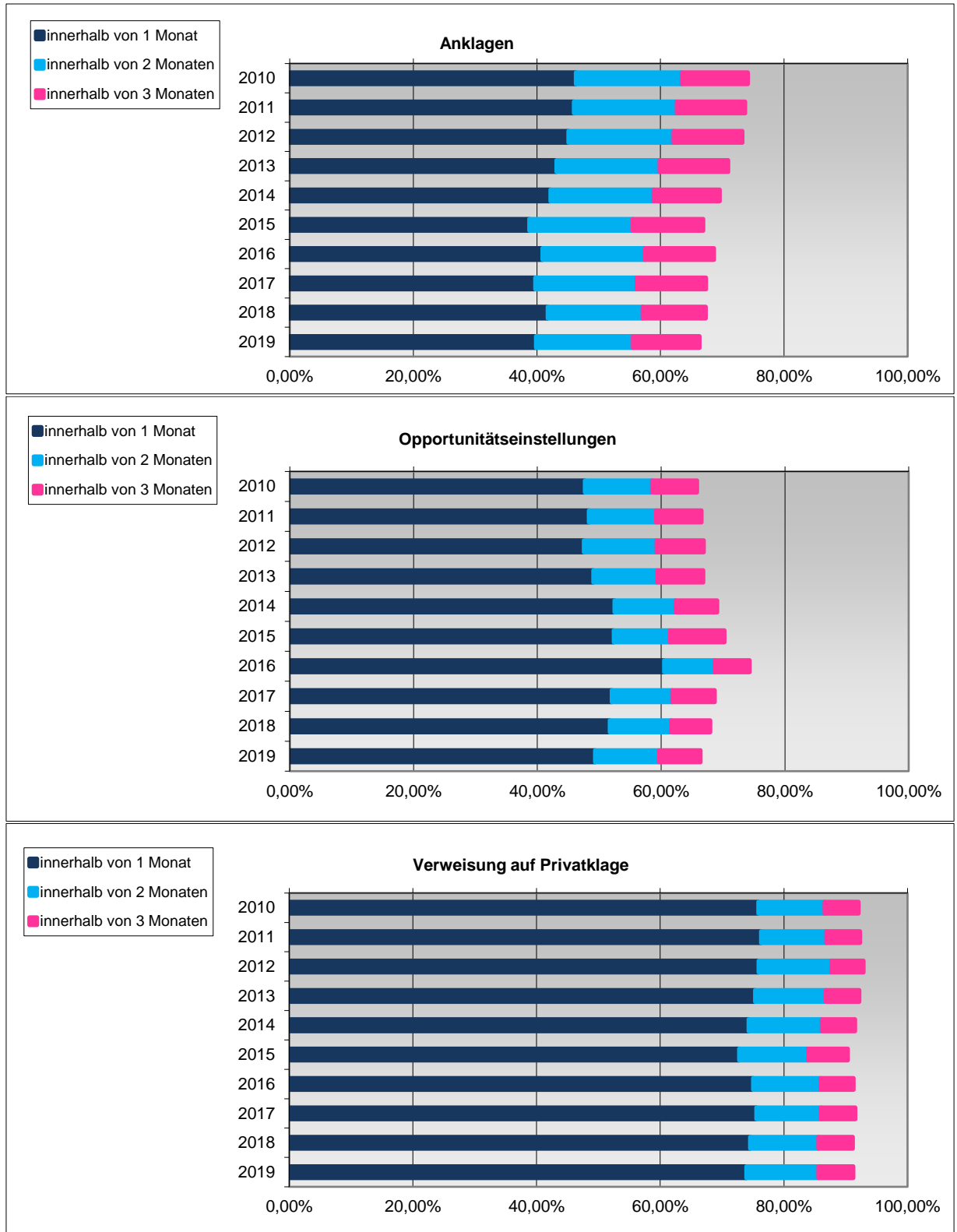
	Erledigungsdauer	Anklagen*	Opportunitäts- einstellungen**	Verweisung auf Privatklage	Strafbefehle
2010	Gesamt	32.047	51.107	9.605	11.353
	innerhalb von 1 Monat	14.844	24.362	7.288	4.932
	innerhalb von 2 Monaten	5.492	5.564	1.031	2.166
	innerhalb von 3 Monaten	3.422	3.706	524	1.420
2011	Gesamt	31.336	48.702	9.699	11.693
	innerhalb von 1 Monat	14.407	23.522	7.400	4.980
	innerhalb von 2 Monaten	5.219	5.300	1.025	2.173
	innerhalb von 3 Monaten	3.469	3.581	528	1.478
2012	Gesamt	29.749	48.864	10.006	11.630
	innerhalb von 1 Monat	13.416	23.217	7.596	5.036
	innerhalb von 2 Monaten	5.064	5.331	1.176	2.142
	innerhalb von 3 Monaten	3.315	3.717	520	1.422
2013	Gesamt	27.287	48.497	9.846	10.928
	innerhalb von 1 Monat	11.782	23.791	7.417	4.528
	innerhalb von 2 Monaten	4.550	5.017	1.127	1.971
	innerhalb von 3 Monaten	3.033	3.581	535	1.352
2014	Gesamt	26.793	52.599	9.724	10.803
	innerhalb von 1 Monat	11.304	27.597	7.226	4.358
	innerhalb von 2 Monaten	4.479	5.180	1.152	2.011
	innerhalb von 3 Monaten	2.860	3.547	520	1.283
2015	Gesamt	25.610	57.298	9.225	10.662
	innerhalb von 1 Monat	9.924	29.988	6.712	3.906
	innerhalb von 2 Monaten	4.291	5.214	1.032	2.020
	innerhalb von 3 Monaten	2.927	5.039	590	1.378
2016	Gesamt	27.643	66.070	10.370	11.834
	Innerhalb von 1 Monat	11.307	39.947	7.778	4.496
	Innerhalb von 2 Monaten	4.594	5.451	1.135	2.202
	Innerhalb von 3 Monaten	3.074	3.684	551	1.489
2017	Gesamt	26.405	55.522	10.094	11.675
	innerhalb von 1 Monat	10.495	28.877	7.627	4.477
	innerhalb von 2 Monaten	4.335	5.448	1.052	2.108
	innerhalb von 3 Monaten	2.962	3.791	564	1.431
2018	Gesamt	26.282	54.835	10.893	11.174
	innerhalb von 1 Monat	10.968	28.349	8.118	4.476
	innerhalb von 2 Monaten	4.046	5.432	1.204	1.963
	innerhalb von 3 Monaten	2.680	3.462	608	1.265
2019	Gesamt	26.021	54.531	11.036	11.077
	innerhalb von 1 Monat	10.371	26.897	8.158	4.379
	innerhalb von 2 Monaten	4.084	5.646	1.285	1.897
	innerhalb von 3 Monaten	2.804	3.639	623	1.265

* umfasst Anklagen vor dem OLG, Schwurgericht, der Großen Strafkammer, der Jugendkammer, dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter, dem Jugendrichter, Anträge auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf Erlass eines Strafbefehles ohne Freiheitsstrafe, mit Freiheitsstrafe auf Bewährung, Strafbefehl durch Finanzamt und durch Zollbehörden

** umfasst Einstellung nach §§ 153, 153 a, 153 b, 154, 154 b StPO, §§ 45 Abs. 1 bis 3 JGG und nach § 31 a BtMG

4.2 Dauer der Erledigungen in prozentualer Darstellung

Trotz der zunehmenden Komplexität und Schwierigkeit von Ermittlungen in fast allen Bereichen des Strafrechts ist es auch 2019 gelungen, knapp 70% aller anklagefähigen Verfahren innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten zu erledigen. Der Beschleunigung von Strafverfahren gilt die besondere Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein, wofür zahlreiche verschiedene Konzepte eingesetzt werden.

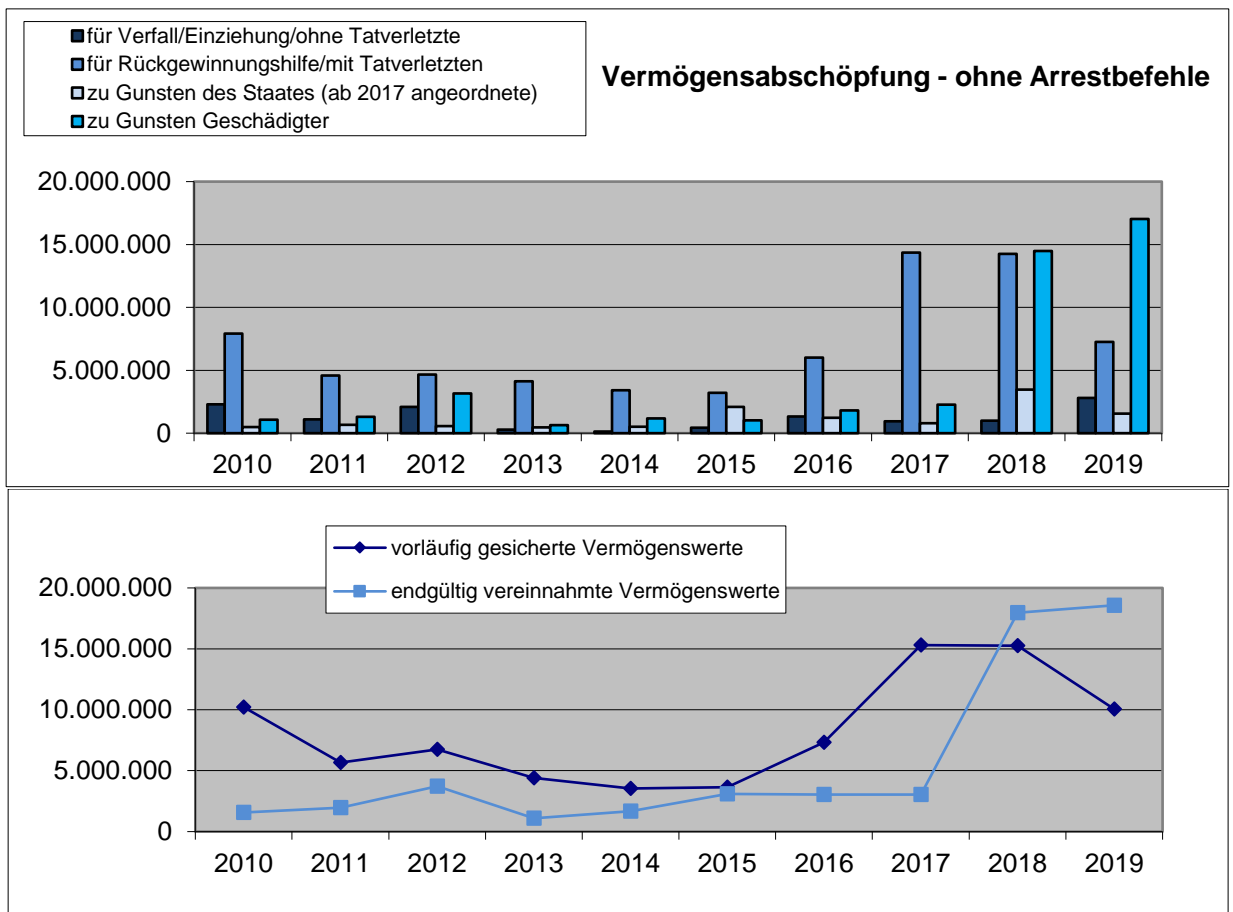


5. Vermögensabschöpfung

Die statistische Entwicklung der Abschöpfung von aus Straftaten erzielten Erträgen unterliegt erheblichen Schwankungen. Sie ist naturgemäß abhängig von den Zufälligkeiten des Anfalls einzelner Ermittlungsverfahren, die Maßnahmen der Vermögensabschöpfung eröffnen, und den Gegebenheiten des Einzelfalls, beim Beschuldigten oder beteiligten Dritten Vermögenswerte für die Abschöpfung tatsächlich sicherstellen zu können. Auf die bei dem Generalstaatsanwalt eingerichtete Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Schleswig-Holstein und die Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen (Seite 33 f.) wird hingewiesen.

	Betragshöhe von Arrestbefehlen	vorläufig gesicherte Vermögenswerte		endgültig vereinnahmte Vermögenswerte	
		für Verfall/Einzahlung	für Rückgewinnungshilfe	zu Gunsten des Staates	zu Gunsten Geschädigter
2010	17.874.244	2.302.442	7.912.875	479.984	1.077.046
2011	14.152.140	1.090.211	4.584.735	656.133	1.302.074
2012	10.857.883	2.098.035	4.648.509	573.922	3.155.930
2013	12.592.526	272.624	4.131.986	452.202	640.293
2014	9.215.543	128.916	3.411.104	516.990	1.165.181
2015	6.003.430	432.904	3.221.528	2.083.550	1.015.685
2016	14.374.907	1.313.489	6.009.397	1.216.541	1.816.126

	Betragshöhe von Arrestbefehlen und Beschlagnahmen	vorläufig gesicherte Vermögenswerte		endgültig angeordnete/vereinnahmte Vermögenswerte		
		ohne Tatverletzte	mit Tatverletzten	zu Gunsten des Staates		zu Gunsten Tatverletzter
				angeordnet	vollstreckt	
2017	31.681.113	944.936	14.361.064	779.079	656.693	2.265.477
2018	26.378.572	1.003.443	14.263.112	3.467.803	740.341	14.488.319
2019	33.213.027	2.798.578	7.254.385	1.553.529	3.526.591	17.020.597

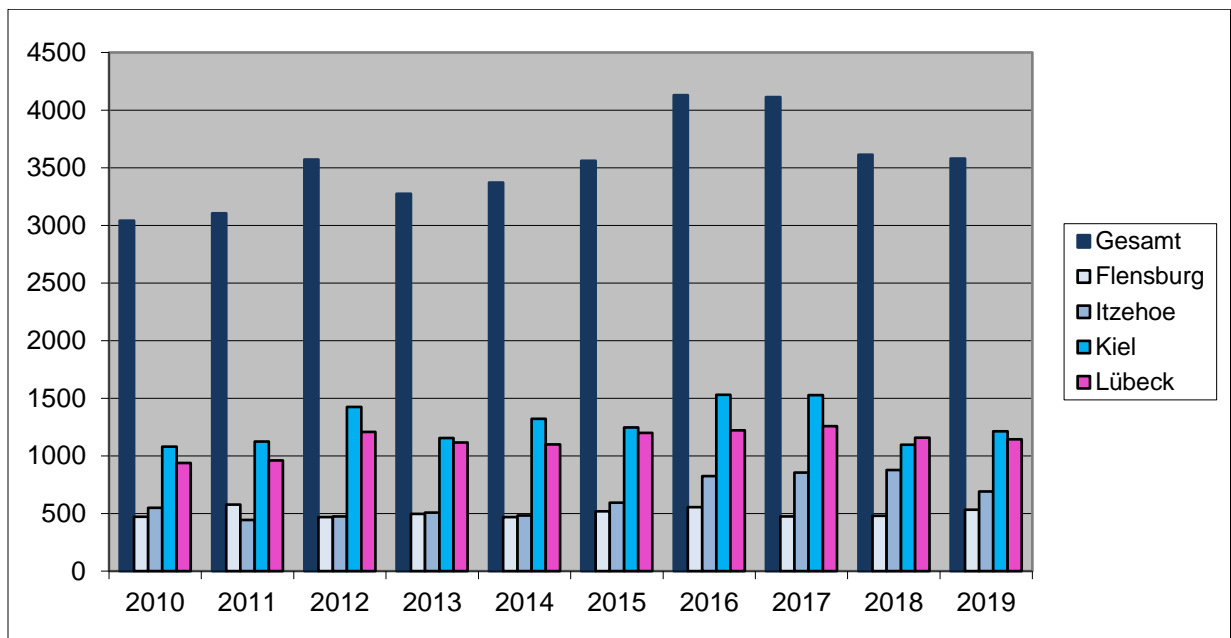


6. Einschaltung der sozialen Dienste der Staatsanwaltschaften für einzelne Ermittlungsverfahren

(einschl. der Fälle der Haftentscheidungshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs)

Der Stellenwert der sozialen Dienste der Justiz für die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaften und der Gerichte hat kontinuierlich zugenommen. Die Anzahl der Aufträge im Jahr 2018 ist zwar gegenüber dem Vorjahr rückläufig, bewegt sich aber über dem Niveau der Jahre 2015 und davor. Die sozialen Dienste erfüllen im Rahmen einer sozialen Strafrechtspflege wichtige Aufgaben, wie z.B. Ermittlungen der Folgen von Straftaten für die Opfer sowie Ermittlungen des Lebensumfeldes der Beschuldigten, um Staatsanwaltschaften und Gerichten eine breitere Basis für die Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere in Verfahren „Gewalt in der Familie“ ist der Einsatz der justizgebundenen Sozialarbeit nicht mehr wegzudenken. Darüber hinaus wird die Gerichtshilfe regelmäßig auch mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Jugendstrafverfahren betraut, wodurch das Angebot dieser Sanktionsalternative im Jugendstrafrecht deutlich gestärkt werden konnte.

	Gesamt	Flensburg	Itzehoe	Kiel	Lübeck
2010	3.040	472	549	1.081	938
2011	3.105	578	445	1.123	959
2012	3.572	469	473	1.423	1.207
2013	3.274	496	508	1.155	1.115
2014	3.370	468	483	1.321	1.098
2015	3.560	520	593	1.247	1.200
2016	4.130	555	824	1.529	1.222
2017	4.114	475	854	1.527	1.258
2018	3.612	479	878	1.097	1.158
2019	3.581	533	690	1.214	1.144



II. Strategien und Schwerpunktsetzungen

1. Vorbemerkung:

Die Veränderungen in der Gesellschaft in den letzten Jahren haben erheblichen Einfluss auch auf Kriminalität und Strafverfolgung. Nicht zuletzt die zunehmende Globalisierung und die in allen Bereichen des Lebens fortschreitende Digitalisierung stellen die Staatsanwaltschaften bei ihrer Arbeit vor immer neue Herausforderungen. Zugleich bleibt es Aufgabe und Anspruch der Strafjustiz, zum einen mit den ihr zu Gebote stehenden personellen und sachlichen Mitteln verantwortungsbewusst und effektiv umzugehen, zum anderen konsequent und zugleich angemessen auf Straftaten zu reagieren. Dabei setzen die Staatsanwaltschaften nicht lediglich auf Repression, sondern nehmen dort, wo vertretbar und sinnvoll, alternative Sanktionsformen in den Blick, die sowohl den Opferinteressen als auch der Resozialisierung des Täters und dem Rechtsfrieden in der Gesellschaft gerecht werden. Gleichzeitig sind selbstverständlich die Anforderungen des Datenschutzes und des sozialen Rechtsstaates zu beachten. Die Staatsanwaltschaften des Landes stellen sich diesen Herausforderungen in der täglichen Arbeit und durch verschiedene Strategien und Projekte.

2. Informations- und Kommunikationskriminalität (IuK-Kriminalität)

Mit der Entwicklung und Verbreitung elektronischer Informations- und Kommunikationsformen hat sich zugleich in besorgniserregender Weise das Phänomen der Informations- und Kommunikationskriminalität (IuK-Kriminalität) entwickelt, die sich bei der Tatbegehung des Einsatzes elektronischer Medien, insbesondere des Internets, bedient. Das Gefahrenpotential dieser Kriminalitätsform ist besonders hoch. Beispielfähig sind sog. Phishing - Fälle zu nennen, bei denen Täter rechtswidrig auf geschützte Computerzugangsdaten des Online-Banking zugreifen, um Geldbeträge vom Konto der Opfer auf eigene Konten zu schleusen oder Fälle, bei denen sog. Verschlüsselungstrojaner eingesetzt werden, um die Software eines Computers für kriminelle Zwecke zu schädigen, insbesondere um für die „Entschlüsselung“ einen Geldbetrag zu fordern. Zu den zunehmenden Kriminalitätsphänomenen in diesem Bereich gehören auch die „CEO-Fraud“-Fälle, in welchen Täter sich u.a. als angebliche Chefs einer Firma ausgeben und, nachdem die internen Firmenstrukturen gezielt ausgeforscht wurden, z.B. per E-Mail „ihre“ Buchhaltung unter Vortäuschung, es handle sich um eine vertrauensvolle und sensible Transaktion, zur Anweisung eines Geldbetrages auf ein Zielkonto im Ausland veranlassen. Hinzu kommen die Fälle, in denen eine Datenveränderung oder ein Ausspähen von Daten täterseitig lediglich vorgespiegelt wird, um die Betroffenen zu einer Lösegeldzahlung zu veranlassen. Dazu zählen die auch im Jahr 2019 massenhaft aufgetretenen „Sextortion“-Fälle.

Dahinter stehen oft international agierende kriminelle Netzwerke, die für ihre Ziele eigens entwickelte Schadenssoftware einsetzen. Der zunehmenden Professionalisierung der Täter und ihrer Strategien müssen Staatsanwaltschaft und Polizei durch Spezialisierung Rechnung tragen.

Aus diesem Grunde ist bei dem Generalstaatsanwalt eine Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ eingerichtet worden. Der Zentralstelle sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden,
- Entwicklung einheitlicher Standards und Strategien für ein effizientes Ermittlungsverfahren,
- Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei grenzüberschreitender IuK-Kriminalität,
- gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei,
- Unterstützung der Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- Durchführung von Maßnahmen zur Fortbildung der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften,
- Stellungnahmen und Anregungen zu Gesetzgebungsvorhaben,
- Bearbeitung von Revisions- und Beschwerdesachen grundsätzlicher Bedeutung.

Dabei zeichnet sich Cyberkriminalität in besonderem Maße durch stets neue Kriminalitätsphänomene aus. Weil Cyberkriminelle oft bundes-, europa- oder sogar weltweit tätig sind, sind die Strafverfolgungsbehörden in besonderer Weise auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Ermittlungsbehörden sowie den Strafverfolgungsbehörden anderer Bundesländer angewiesen.

Um eine noch effizientere Strafverfolgung zu ermöglichen, ist deshalb am 1. März 2018 bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe eine Schwerpunktabteilung zur Verfolgung von Cyberkriminalität eingerichtet worden. Sie ist landesweit zuständig für die Bekämpfung von herausgehobenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Cyberkriminalität. Diese Verfahren haben sowohl Straftaten zum Gegenstand, die im gesetzlichen Tatbestand Elemente der Informations- und Kommunikationstechnologie aufweisen, als auch Straftaten, die entweder mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie begangen werden oder gegen die Integrität oder Authentizität von Daten gerichtet sind. Dabei übernimmt die Schwerpunktabteilung insbesondere Sachverhalte, die der organisierten (Cyber-)Kriminalität zuzurechnen sind, und solche, die Angriffe auf Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen zum Gegenstand haben.

Ferner wird die Schwerpunktabteilung in enger Zusammenarbeit mit der bei dem Generalstaatsanwalt in Schleswig eingerichteten Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“, den bei den vier Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein installierten Sonderdezernaten und den im Bereich der Cyberkriminalität spezialisierten Polizeidienststellen Ermittlungsmethoden zur effizienten Verfolgung neuer Phänomene im Deliktsbereich der Cyberkriminalität entwickeln.

3. Verfolgung rechtsextremer und ausländerfeindlicher Straftaten

Rechtsextreme und ausländerfeindliche Straftaten werden von den Staatsanwaltschaften des Landes mit Nachdruck verfolgt. Die Bearbeitung dieser Verfahren erfolgt durch spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die gewährleisten, dass die Strafverfolgung in diesem Deliktsfeld mit besonderer Fachkenntnis und Erfahrung betrieben wird. In der täglichen Ermittlungsarbeit halten diese einen engen Kontakt mit den jeweiligen Fachdienststellen der Polizei, um eine schnelle und effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Verfolgung von Gewaltdelikten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderer Weise beeinträchtigen, sowie für besondere Einsatzlagen.

Gegenstand von Verfahren wegen rechtsextremer und ausländerfeindlicher Straftaten waren 2019 – wie in den Vorjahren – insbesondere der Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie der Volksverhetzung. Insoweit waren die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein erneut im Besonderen mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen der Verbreitung von Hassparolen im Internet bzw. über soziale Medien befasst. Straftaten dieser Art wurden – entsprechend der Tatbegehung im (vermeintlich) anonymen Umfeld des Internets – vielfach durch Dritte und weiter zunehmend auch online angezeigt. Die Ermittlungen bei Gewaltaufrufen, Volksverhetzung und anderen Äußerungsdelikten im Internet gestalteten sich dabei weiterhin schwierig. Die Ermittlungen wurden namentlich durch das Verwenden sogenannter Fake-Accounts sowie das Vorliegen von Auslandsbezügen durch Nutzung von Providern und Social-Media-Plattformen, die nicht unmittelbar der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, erschwert. Die zur Namhaftmachung von Tätern oft erforderlichen aufwändigen und wegen des drohenden Datenverlusts eilbedürftigen Ermittlungsmaßnahmen über die Netzwerkbetreiber binden bei den Staatsanwaltschaften zunehmend Kapazitäten.

Soweit den Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremer und ausländerfeindlicher Ermittlungsverfahren in einigen wenigen Bereichen zunehmend unmittelbare Konfrontationen bzw. körperliche Auseinandersetzungen zugrunde lagen, wurden und werden die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften in enger Kooperation mit der Polizei konsequent und mit aller Entschiedenheit betrieben und Straftaten mit Nachdruck aufgeklärt und verfolgt.

4. Wirtschaftskriminalität

Bei Wirtschaftsstrafsachen handelt es sich um eine Kriminalitätsform, die durch besonders schwierige personal- und zeitaufwendige Ermittlungen gekennzeichnet ist. Entsprechend besteht seit Jahren eine enge Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Ziel, die Ermittlungen in diesen meist sehr umfangreichen und komplexen Großverfahren von Beginn an zu strukturieren und zu konzentrieren, um eine effektive Straftatenaufklärung zu gewährleisten. Basis dieser Kooperation ist ein von Polizei und Staatsanwaltschaft entwickeltes Strategiepapier, das die Ablauforganisation der Ermittlungsbehörden, die Personalauswahl der Strafverfolger, die Aus- und Fortbildung, die elektronische Datenverarbeitung und die Aufbauorganisation bei der Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten im Einzelnen regelt. Zusätzlich haben die Staatsanwaltschaften in Kiel und Lübeck schriftliche Dienstvereinbarungen mit der Polizei zur Verbesserung und Effektivierung der Zusammenarbeit in Wirtschaftsstrafverfahren im Detail geschlossen.

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist in den vergangenen Jahren wiederholt das Problem aufgetreten, dass ältere umfangreiche Ermittlungsverfahren wegen der Belastung der Polizei und Staatsanwaltschaft mit aktuellen und eiligen Ermittlungsmaßnahmen nur noch mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden konnten. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, werden erfahrene Spezialsachbearbeiter/innen beauftragt, Altverfahren gezielt zu fördern und einem Abschluss zuzuführen. Die Intention ist dabei auch, Ressourcen für aktuell anstehende Verfahren zu schaffen.

5. Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens

Straftaten im Bereich des staatlich geregelten Gesundheitswesens stellen Strafverfolgungsbehörden und Justiz wegen der komplexen Sachverhaltsstrukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen vor besondere Aufgaben. Die Kriminalitätsphänomene berühren im Wesentlichen den Abrechnungsbetrug (Zf. 9.1) und Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (Zf. 9.2). Soweit durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30. Mai 2016 die Straftatbestände der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB) und der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB) in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden sind, wird auf den gesonderten Korruptionslagebericht 2019 hingewiesen.

5.1 Abrechnungsbetrug:

Der durch Falschabrechnungen im Gesundheitswesen verursachte Schaden erreicht nach öffentlichen Berichten jährlich die Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrages. Die Verfolgung dieses Phänomens, das gleichermaßen komplex ist wie Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, erfordert auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden spezielle Fachkompetenz. Um eine zügige und qualifizierte Ermittlungsführung und Auswertung etwaiger Beweismittel in diesen Verfahren zu gewährleisten, bedarf es der

medizin-, sozial- und abrechnungsrechtlichen Expertise. Im Rahmen der Ermittlungsverfahren sind regelmäßig umfangreiche Datenbestände auszuwerten. Dies erfordert in ermittlungstechnischer Hinsicht spezielle Kenntnisse gängiger ärztlicher Abrechnungs- und Warenwirtschaftsprogramme. Insbesondere Feststellungen zum Schadensumfang und zu Abläufen im Betrieb sind in diesen Verfahren von besonderer Bedeutung.

Deshalb hat der Generalstaatsanwalt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zur Bearbeitung dieses Sachgebiets die Errichtung einer landesweit zuständigen Schwerpunktabteilung „Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen“ bei der Staatsanwaltschaft in Lübeck angeordnet. Im Kalenderjahr 2019 hat die Staatsanwaltschaft Lübeck entsprechend 23 Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften Kiel, Itzehoe und Flensburg übernommen. Zugleich sind bei der Staatsanwaltschaft Lübeck im vergangenen Jahr 70 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Allein in 26 neuen Ermittlungsverfahren wird dabei gegen Verantwortliche von Pflegediensten ermittelt, weitere 24 neue Ermittlungsverfahren richten sich gegen Ärzte.

Auch das Wirtschaftskommissariat der Bezirkskriminalinspektion Lübeck hat eine eigenständige Gruppe „Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen“ installiert, die für spezialisierte Ermittlungen in den vorgenannten Verfahren zuständig ist. Die koordinierte Bündelung von Fachwissen hat sich als äußerst effektiv erwiesen bei der Verfolgung entsprechender Straftaten. Umfang und Komplexität der eingeleiteten Strafverfahren haben dabei deutlich zugenommen und binden zunehmend die Strafverfolgungskräfte.

5.2 Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz:

Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz sowie das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) bilden einen zweiten strafrechtlichen Schwerpunkt. Auch bei diesen Vorgängen ist die Tendenz zu verzeichnen, dass sie von Jahr zu Jahr komplexer und aufwendiger werden, teilweise aufgrund konspirativ agierender Beschuldigter im Bereich der Dopingkriminalität oder aufgrund schwierig nachvollziehbarer (teils internationaler) Warenströme auf dem sog. „grauen Arzneimittelmarkt“. Schwerpunkte liegen dabei im Bereich der Humanarzneimittel vor allem im Handel mit nicht zugelassenen, gefälschten, wirkungslosen oder minderwertigen Produkten, zumeist durch Tätergruppierungen, die außerhalb der legalen Lieferketten zu verorten sind.

Nachdem der Besitz von Arzneimitteln zu Dopingzwecken 2007 unter Strafe gestellt wurde (§§ 95, 6 a Abs. 2 a AMG a.F.), sind die entsprechenden Strafbestimmungen im Dezember 2015 durch das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) ersetzt und erweitert worden. In diesem Kriminalitätsbereich zeigt sich zunehmend die Tendenz zu bandenähnlichen Strukturen mit zum Teil hochkonspirativ agierenden Tätern.

Aufgrund der Zunahme des unerlaubten Handels mit nicht zugelassenen Medikamenten und mit zu Dopingzwecken geeigneten Arzneimitteln wurde die Zusammenarbeit zwischen den Arzneimittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden bereits im Jahre 2011 intensiviert. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat eine Arbeitsgruppe „Arzneimittelkriminalität“ eingerichtet, an der auch die Staatsanwaltschaften teilnehmen. Das Ziel ist, einen besseren Einblick über die Arbeit der beteiligten Behörden, insbesondere über ihre Organisation und Verfahrensweisen, zu vermitteln. Darüber hinaus soll ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch die Arbeit der beteiligten Behörden effektiv abstimmen. Bei den Staatsanwaltschaften ist überdies die Verfolgung von Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz speziellen Sonderdezernenten zugewiesen worden. Bei dem Generalstaatsanwalt ist zudem das Generalreferat „Arzneimittelkriminalität“ eingerichtet worden, das die Kriminalitätsentwicklung beobachten und analysieren, Verfahren koordinieren und Strategien zur Effektivierung der Verfolgung entwickeln soll.

Insgesamt ist festzustellen, dass Kriminalität im Bereich des Gesundheitswesens nicht zuletzt angesichts aktueller Entwicklungen weiter der erhöhten Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsorgane bedarf.

6. Korruptionskriminalität

Auf den gesonderten Korruptionslagebericht 2019 wird hingewiesen.

7. Schwarzarbeit

Schwarzarbeit hat nach wie vor ein erhebliches Ausmaß. Der Zoll deckt insoweit jährlich Schäden in Millionenhöhe für Fiskus und Sozialkassen bundesweit auf. Tatsächlich ist in diesem Kriminalitätsbereich eine Entwicklung weg von der sogenannten „white collar – Kriminalität“ hin zu manifesten Strukturen der organisierten Kriminalität zu verzeichnen, die bei Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft erhebliche Kapazitäten binden.

Aufgrund des im Jahre 2004 in Kraft getretenen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind die gesetzlichen Regelungen zur Schwarzarbeit gebündelt und effektive Strukturen zur Verfolgung geschaffen worden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der wirksamen Bekämpfung organisierter Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Bei allen örtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein werden diese Verfahren in Sonderdezernaten bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist außerdem bereits seit dem 1. März 2005 eine Zentralstelle „Illegale Beschäftigung“ bei dem Generalstaatsanwalt installiert, die der Umsetzung des am 1.

August 2004 in Kraft getretenen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sowie der Verfolgung damit zusammenhängender Steuerhinterziehungsdelikte dient.

Der Zentralstelle obliegt

- die Klärung von Grundsatzfragen der Zusammenarbeit, insbesondere die Entwicklung einheitlicher Standards für ein effizientes Ermittlungsverfahren,
- die Koordinierung der Arbeit von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden,
- der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie sonstigen Stellen,
- die Unterstützung der örtlichen Staatsanwaltschaft bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung,
- die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

8. Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung (ZOV SH)

Ein großer Anteil von Straftaten dient der Erzielung von rechtswidrigen Vermögensvorteilen. Zur Durchsetzung einer wirksamen strafrechtlichen Vermögensabschöpfung illegal erlangter Vermögenswerte und wegen der hohen kriminalpolitischen Bedeutung der Rückführung inkriminierter Vermögenswerte trat am 1. Juli 2017 das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft.

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Vermögensabschöpfung noch effizienter zu gestalten, um Tätern durch Straftaten erlangte Vermögenswerte konsequent wieder zu entziehen. Die in die Neuregelungen gesetzten Erwartungen scheinen sich nach wie vor zu erfüllen. Die Auswertung der getroffenen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaften sowie der Vollstreckungen in inkriminierte Vermögenswerte durch Urteile seit Juli 2017 weisen einen ganz erheblichen Zuwachs an Verfahrensvorgängen aus, in welchen Abschöpfungsmaßnahmen ergriffen wurden. Auch die Höhe der vorläufig und endgültig abgeschöpften Vermögenswerte liegt danach deutlich über denen unter Anwendung der alten Rechtsvorschriften (s.a. Tabellen zur Vermögensabschöpfung, S. 24).

Im Geschäftsjahr 2019 wurden rund 10 Mio € im Rahmen von laufenden Ermittlungsverfahren vorläufig sichergestellt; hiervon rund 7.250.000,- € zugunsten Geschädigter. Endgültig ausgeurteilt und vollstreckt wurden zugunsten des Landes rund 3,5 Mio €. In Höhe von rund 17 Mio € erfolgten gegen die Verurteilten vollstreckbare Einziehungstitel; zugleich konnten bereits insgesamt 1 Mio € zugunsten Geschädigter/Gläubiger ausgezahlt werden. Die noch offenen Einziehungstitel werden durch die zuständige Staatsanwaltschaft – soweit Zahlungsfähigkeit besteht – gegen die Verurteilten beigetrieben. Gegebenenfalls werden offene Zahlungstitel im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Vermögensfahndung durchgesetzt. Das mit der Re-

form eingeführte Entschädigungsmodell stellt die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden damit vor neue Aufgaben, die mit einer erheblichen Mehrbelastung einhergehen.

Die infolge der gesetzlichen Neuregelung zugenommene Bedeutung der Vermögensabschöpfung für die Praxis, die erforderlich gewordene organisatorische Neuausrichtung bei den Staatsanwaltschaften, auftretende offene Fragen bei der Rechtsanwendung und die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation der von Straftaten geschädigten Behörden und internationalen Kontaktstellen haben zu dem Erfordernis der Einrichtung einer zentralen Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung (ZOV SH) geführt. Diese ist bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein bereits mit Wirkung zum 12. Juni 2017 installiert worden. Sie hat im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Moderation und Koordination von Absprachen der Staatsanwaltschaften untereinander,
- Ansprechstelle für Grundsatzfragen und verfahrensunabhängige Problem-Konstellationen sowie Beratung der Staatsanwaltschaften des Landes aus Anlass einzelner Strafverfahren,
- Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei der Einschaltung europäischer und internationaler Kontaktstellen und Netzwerke,
- Bekanntgabe von Informations- und Fortbildungsmaterial über das staatsanwaltliche Intranet,
- Mitwirkung an der Entwicklung von Fortbildungsangeboten.

Die Aufgaben der ZOV SH flankierend wurde im Februar 2019 bei der Staatsanwaltschaft in Lübeck eine Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen eingerichtet. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages, inkriminierte Vermögenswerte aus Straftaten abzuschöpfen, gewinnt insbesondere in den Straftatbereichen des Cybercrime, der organisierten Kriminalität und der Betäubungsmittelkriminalität die Sicherstellung von „virtuellen Währungen“, wie z. B. Bitcoins, zunehmend an Bedeutung. Sicherstellung und Verwertung dieser neuen Währungsformen stellen neue taktische, logistische und komplexe rechtliche Herausforderungen an die Ermittlungsbehörden. Aufgabe der neuen Zentralstelle ist es u.a., eine entsprechende Logistik für ein aufwendiges behördenübergreifendes Procedere aufzubauen, um auch die Sicherung und Verwertung inkriminierter virtueller Währungen aus Straftaten zu gewährleisten. In Umsetzung der Zielvorstellungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Kiel ein gemeinsames Handlungskonzept zur Sicherstellung und Verwertung von aus Straftaten erlangten virtuellen Währungen entwickelt.

9. Gewalt in der Familie (KIK-Projekt)

Bei allen Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein sind Sonderdezernate zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren eingerichtet, die Gewalt in der Familie zum Gegenstand haben (sog. GF-Verfahren). Die Dezernentinnen und Dezernenten, die diese Fälle bearbeiten, sind mit Blick auf die Belange der Opfer und deren Schutz besonders sensibilisiert und verfügen über umfassende Kenntnisse bezüglich der Rechte und Möglichkeiten von Opfern im Rahmen des Strafverfahrens. Durch die mit der Spezialisierung einhergehende intensive Zusammenarbeit der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften mit der Gerichtshilfe, der Polizei sowie anderen Einrichtungen und Behörden finden die Interessen der Opfer in diesen Verfahren bestmögliche Berücksichtigung.

Damit bilden die Staatsanwaltschaften und die sozialen Dienste einen Mosaikstein in dem seit über 16 Jahren in Schleswig-Holstein erfolgreich praktizierten Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK). Unter Federführung des Justizministeriums, des Innenministeriums und zahlreicher weiterer Institutionen sind der Generalstaatsanwalt in Schleswig und die örtlichen Staatsanwaltschaften sowie die Landespolizei eingebunden in ein Projekt, (Männer-)Gewalt in der Familie zu erkennen, aufzuklären, den – in der Regel – Frauen und Kindern Stärke und Selbstbewusstsein zurückzugeben, bei schlagenden Elternteilen Unrechtsbewusstsein zu erzeugen und auf Körperverletzungsdelikte mit einer Mischung von Repression und Hilfe nachhaltig zu reagieren.

Die aus diesem Anlass bei den Staatsanwaltschaften eingerichteten Sonderdezernate zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie haben sich bewährt. Auf der Basis eines Konzepts des Generalstaatsanwalts werden in entsprechenden Ermittlungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Polizei Beweisschwierigkeiten bei diesem „Vier-Augen-Delikt“ gelöst, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht, die Taten rückhaltlos aufgeklärt und das Opfer geschützt. In Kombination mit Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Wegweisung des Täters aus der Wohnung) wird dem Täter die Möglichkeit eröffnet, durch Teilnahme an Antigewalttrainingsprogrammen, Familienberatung, Paarberatung, Täter-Opfer-Ausgleich etc. Hilfen in Anspruch zu nehmen. Durch den bestehenden Strafverfolgungsdruck wegen der bereits erhobenen oder drohenden Anklage wird dabei die Bereitschaft des Täters zur Mitarbeit gefördert.

Ein wichtiger Kooperationspartner in diesem Konzept sind die sozialen Dienste der Staatsanwaltschaften. Die Gerichtshilfe wird in diesen Fällen beauftragt, einen Hausbesuch bei dem Täter zu machen, sich einen unmittelbaren Eindruck von der Situation von Täter und Opfer zu verschaffen und u.a. auch in geeigneten Fällen die Bereitschaft und Fähigkeit zur Teilnahme an einem Täterprogramm zu ermitteln. Der Bericht der Gerichtshilfe ist dabei zentrale Grundlage für die Entscheidung der Strafjustiz, ob etwa einem Täter die Auflage gemacht wird, an einem Anti-Gewalt-Programm teilzunehmen.

Durch intensive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Opferschutzverbände sowie durch konsequente Verfolgung von Gewalttaten in der Familie ist es in Schleswig-Holstein gelungen, dieses Tabu-Thema öffentlich zu machen. Zugleich hilft der effektive Umgang mit den – meist männlichen – Tätern, erneute einschlägige Gewalttaten zu verhindern, und gewährleistet so den Schutz betroffener Frauen und ihrer Kinder. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und den übrigen beteiligten Institutionen stellt eine gleichbleibende Qualität der Maßnahmen sicher.

10. Intensivtäterkonzepte

10.1 Täterorientierte Strafverfolgung (TOS)

Im Rahmen des von der Staatsanwaltschaft Kiel 2009 zur Optimierung der Strafverfolgung von erwachsenen Intensivtätern entwickelten Konzepts TOS (Täterorientierte Strafverfolgung) wird die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft konzentriert und eine möglichst umfassende und unverzügliche Reaktion auf Straftaten junger (erwachsener) Intensiv- und Gewalttäter angestrebt, um den Kontroll- und Verfolgungsdruck auf diese Tätergruppe deutlich zu erhöhen. Aus der polizeilichen Erkenntnislage heraus werden in enger Zusammenarbeit mit der Polizei in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft diejenigen Straftäter ermittelt, die als Intensivtäter im Rahmen des Konzepts in den Fokus genommen werden sollen. Für jeden dieser Täter wird sowohl auf polizeilicher als auch auf staatsanwaltlicher Seite ein federführender Sachbearbeiter bestimmt, der die Bearbeitung aller von diesem Beschuldigten begangenen Taten übernimmt. Bei der Staatsanwaltschaft werden insoweit alle Strafverfahren zusammengefasst, die gegen den jeweiligen Intensivtäter laufen, gleichgültig, in welchem Verfahrensstadium sie sich befinden oder in welchem Dezernat sie aufgrund der innerbehördlichen Zuständigkeitsregelungen anhängig sind. Dadurch werden insbesondere zuständigkeitsbedingte Zeit- und Reibungsverluste vermieden. Es findet eine Bündelung der entscheidenden Erkenntnisse über das Tat- und Täterverhalten statt, die Beweisführung wird intensiviert und verbessert und die individual- und generalpräventive Wirkung erhöht.

Als Intensivtäter in diesem Sinne werden Beschuldigte definiert, die insbesondere im Bereich der Gewalt-, Straßen- und Beschaffungskriminalität auffallen, und zwar insbesondere durch

- schnelle zeitliche Abfolge der Straftaten,
- besondere Gewaltanwendung,
- Rücksichtslosigkeit,
- Schadenshöhe,
- gewerbsmäßige Begehungsweise,
- Mangel an Einsichts- und/oder Resozialisierungsbereitschaft,
- Tatbegehung während des Freigangs, offenen Vollzugs, Hafturlaubs, der Haftverschonung oder während laufender Bewährung.

Auf diese Weise wird durch die Verfahrensbündelung und die konzertierte Aktion von Polizei und Staatsanwaltschaft auf die – z.T. schwere – Kriminalität von jungen erwachsenen Intensivtätern konzentriert und beschleunigt reagiert und auf eine zeitnahe justizielle Sanktion hingewirkt, um langfristig nicht zuletzt eine nachhaltige Senkung der Fall- und damit der Opferzahlen zu erreichen.

Das bei der Staatsanwaltschaft Kiel seit nunmehr 11 Jahren praktizierte Projekt wurde zwischenzeitlich auch bei den Staatsanwaltschaften in Lübeck und Itzehoe etabliert und hat sich langfristig in jeder Hinsicht bewährt. Im Jahr 2019 sind u. a. bei der Staatsanwaltschaft in Kiel nach Konzentration der Sachbearbeitung 35 Intensivtäter unter TOS-Kriterien erfasst und insgesamt 692 Verfahren gesammelt bearbeitet worden. Die konzentrierte Sachbearbeitung mit festen Zuständigkeiten hat dabei in einer Vielzahl von Fällen eine beschleunigte Verfahrenserledigung zur Folge gehabt. Die Täter konnten in der Regel bereits wenige Monate nach Aufnahme in das Programm einer Verurteilung zugeführt werden.

10.2 Vorrangiges Jugendverfahren

Auch mit dem Modell des vorrangigen Jugendverfahrens setzen Polizei und Justiz auf eine schnelle und konzentrierte Reaktion auf Straftaten junger Intensivtäter. In Absprache zwischen Staatsanwaltschaft/Polizei/Jugendamt sowie in organisatorischer Übereinstimmung mit den zuständigen Gerichten wird bei jugendlichen Intensivtätern die Anberaumung einer Hauptverhandlung binnen weniger Wochen nach der Tat angestrebt. Zu diesem Zweck werden in Zusammenarbeit aller Beteiligten die verschiedenen Strafverfahren zusammengefasst, der Jugendgerichtshilfebericht schnellstens erstellt sowie die Hauptverhandlung in kürzest möglicher Zeit terminiert. Die Verfahrensbeteiligten haben sich darauf geeinigt, die bestehenden Möglichkeiten der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes in diesen Verfahren zeitnah und effektiv umzusetzen.

Durch die schnelle und erfolgreiche Verfahrenserledigung entsteht eine deutliche Signalwirkung und es werden wichtige präventive Impulse gesetzt.

Das Modell des „Vorrangigen Jugendverfahrens“ wird landesweit von den Staatsanwaltschaften umgesetzt. Es dient insbesondere auch der Bekämpfung von Jugendgewaltkriminalität. Bei jugendlichen Intensivtätern handelt es sich häufig um einen „harten Kern“ besonders kriminalitätsbelasteter Jugendlicher, die zahlenmäßig nicht erheblich ins Gewicht fallen, aber für eine ungleich höhere Anzahl von Rohheitsdelikten verantwortlich sind. Die positiven Auswirkungen des vorrangigen Verfahrens auf das Sicherheitsgefühl und den Opferschutz sind insoweit von beträchtlicher Bedeutung.

Die Zahlen der in Schleswig-Holstein vorrangig geführten Verfahren bewegen sich 2019 auf dem Niveau des Vorjahres. Allein die Staatsanwaltschaft Kiel verzeichnete insgesamt 273 sog. vorrangige Jugendverfahren.

10.3 Fallkonferenzen

Das von dem Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein erarbeitete Konzept „Fallkonferenzen bei jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern“ soll die Reaktionsmöglichkeiten der an einem Strafverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Straftäter beteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt sowie ggf. Schule oder freie Träger) bündeln.

Eine Fallkonferenz kann auf Initiative der Staatsanwaltschaft einberufen werden. Zu der Konferenz können - nach Klärung datenschutzrechtlicher Aspekte - neben Polizei und Jugendamt sowie der/dem Beschuldigten und den Eltern auch Vertreter anderer Institutionen eingeladen werden können, wie z.B. Schulen, Heime, therapeutische Institutionen oder auch die Bewährungshilfe. Im Rahmen der Konferenz werden unter Leitung der Staatsanwaltschaft die aktuelle Lebenssituation, das strafrechtlich relevante Vorleben mit den dafür bestimmenden Faktoren und Umständen sowie die Folgen des kriminellen Handelns des Beschuldigten dargestellt und Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Staatsanwaltschaft prüft anschließend die Einhaltung der im Rahmen der Konferenz abgestimmten Regelungen und ergreift – falls notwendig – weitere Maßnahmen.

Angesichts der Vielfältigkeit der Ursachen für Kriminalität jugendlicher und heranwachsender Mehrfach- und Intensivtäter bedarf es in bestimmten Fällen einer besonders engen und institutionalisierten Zusammenarbeit, um eine möglichst passgenaue umfassende Lösung zu erarbeiten, eine nachhaltige Durchbrechung bzw. Verhinderung der kriminellen Karriere zu bewirken und dem Jugendlichen neben der Sanktion zugleich etwaige Chancen und Hilfsangebote für ein weiteres straffreies Leben zu eröffnen. Fallkonferenzen werden bei der Staatsanwaltschaft in Itzehoe sowie in Kiel und Lübeck durchgeführt. Angesichts des mit der Durchführung einer Fallkonferenz einschließlich der Kontrolle des erzielten Ergebnisses verbundenen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands bietet sich das Konzept lediglich in ausgewählten Einzelfällen als Lösungsmöglichkeit an, hat sich in diesen Fällen aber jeweils als geeignet erwiesen, um nachhaltig auf die intensive Delinquenz besonders auffälliger Jugendlicher zu reagieren.

11. Projekte zu besonderen Zielgruppen

11.1 Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter

Bei der herkömmlichen Begutachtung von Sexualstraftätern in Strafverfahren geht es überwiegend um die Überprüfung der Schuldfähigkeit gem. §§ 20, 21 StGB, weil dies für die Rechtsfolge von wesentlicher Bedeutung ist. Eher selten werden bereits in diesem Verfahrensstadium eine genaue Diagnostik der sexuellen Abnormalität sowie eine eventuelle Empfehlung von etwaigen Behandlungsmaßnahmen in den Fokus

genommen. Untersuchungen von Fachleuten haben aber gerade die Bedeutung einer breiteren Begutachtung von Sexualstraftätern bereits im Ermittlungsverfahren unterstrichen. Im Rahmen eines im Mai 2011 begonnenen Projekts sind in enger Zusammenarbeit mit der Sektion für Sexualmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein Merkmale zusammengestellt worden, die nach sachverständiger Einschätzung rückfallbegründend und damit Anknüpfungspunkt für eine Gefährlichkeitsprognose sein können.

Auf der Basis dieser professionellen Kriterien klären die vier Staatsanwaltschaften und die Landespolizei seitdem in den einschlägigen Fällen ab, ob bestimmte Umstände vorliegen, die ggf. eine breitere Begutachtung nahelegen oder erforderlich machen. Ausgewertet werden Fälle schwerer Sexualdelinquenz, die mit einer Anklageerhebung oder mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen werden bzw. abgeschlossen werden sollen. Die besonderen Anzeichen und Hinweise helfen dabei, eine bessere Erkenntnisgrundlage über Vorleben, Umfeld und ggf. Motivation des Beschuldigten zu erhalten im Hinblick auf eine etwaige Rückfallgefahr. Schon im Ermittlungsverfahren nützen die so gewonnenen Erkenntnisse als sachdienliche Basis für etwaige weitere Entscheidungen wie ggf. den Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr. Außerdem versprechen sich die Staatsanwaltschaften einen deutlichen Erkenntnisgewinn für einen differenzierteren Rechtsfolgenausspruch des Gerichts insbesondere bei Rückfalltätern. Hier können frühzeitig Weichen für eine zielgenaue Therapie im Sinne einer optimierten Rückfallprophylaxe gestellt und ein neuer Baustein für einen verbesserten Opferschutz gesetzt werden.

11.2 Seniorenenschutzdezernat

Die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein haben ein spezielles Sonderdezernat „Seniorenenschutz“ eingerichtet, in dem Verfahren bearbeitet werden, die Straftaten zum Gegenstand haben, bei denen hilfsbedürftige ältere Menschen Opfer der Tat geworden sind. Mit der in diesem Dezernat erfolgenden konsequenten und konzentrierten Sachbearbeitung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade ältere Menschen im besonderen Maße schutzbedürftig und -würdig sind, weil sie häufig schwerer und länger unter den physischen, psychischen und finanziellen Belastungen einer Straftat leiden. Die sich daraus ergebenden besonderen Probleme von Senioren und ihre ganz eigenen Ängste und Besorgnisse finden insoweit im Rahmen der Ermittlungen Berücksichtigung, insbesondere durch persönliche Ansprache. Dafür wird u.a. bereits frühzeitig die Gerichtshilfe eingebunden, um – neben der zugleich stattfindenden engen Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft über den weiteren Gang des Ermittlungsverfahrens – eine Begleitung des Opfers z.B. zu polizeilichen Vernehmungen oder der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen und bei dem Ausgleich der materiellen und immateriellen Folgen der Straftat Unterstützung zu leisten. Die Ermittlungen in Seniorenschutzverfahren erfordern insoweit ein hohes Maß an Verständnis und Sensibilität für die besonderen Belange älterer Menschen.

Das Projekt hat sich als sehr hilfreich erwiesen, die Ermittlungsarbeit – z.B. in besonderen Fallgestaltungen wie bei Trickdiebstahl in Wohnungen von Senioren – unter Berücksichtigung auch der besonderen Belange älterer Menschen (bei der Vorlage von Lichtbildern usw.) zu optimieren. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt im Hinblick auf die Bekämpfung sog. „Callcenter“ - Kriminalität (Stichwort: Anrufe falscher Polizeibeamter etc.) zum Nachteil älterer Menschen ausgebaut und deutlich strukturiert worden, um auf die zunehmenden Taten, die auch durch überregional und arbeitsteilig agierende Täter begangen werden, besser reagieren zu können. Zugleich wird die notwendige Für- und Nachsorge für ältere Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, sichergestellt.

Die Einrichtung der Sonderdezernate hat sich – insbesondere vor dem Hintergrund des in diesem Bereich weiterhin steigenden Fallaufkommens – bewährt. So wurde in Schleswig-Holstein im Jahr 2019 in insgesamt 1.940 Verfahren wegen Verdachts einer Straftat ermittelt, die im Zusammenhang stand mit der gezielten und bewussten Ausnutzung der altersbedingten Hilfsbedürftigkeit der Geschädigten. Das entspricht einem Zuwachs von 57%.

Die mit hohem Arbeitsaufwand geführten, zum Teil sehr umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen führten dabei zu deutlichen Ermittlungserfolgen, insbesondere bei der Identifizierung von Tätern im Bereich des Deliktsfelds „Anrufe falscher Polizeibeamter“. So konnte z.B. in einem durch die Staatsanwaltschaft Flensburg geführten Verfahren ein sog. „Geldabholer“ ermittelt werden, der in der Folge durch das Landgericht Flensburg zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt wurde. In weiteren Ermittlungsverfahren sind zwischenzeitlich Haftbefehle gegen Tatverdächtige erwirkt und Anklagen erhoben worden.

11.3 Kinderschutzdezernat

Das bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein geschaffene Sonderdezernat „Kinderschutz“ ist eng verzahnt mit den Sonderdezernaten „Gewalt im häuslichen Bereich“ und „sexueller Missbrauch von Kindern“. Bearbeitet werden insbesondere Straftatbestände wie „Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht“ oder „Misshandlung von Schutzbefohlenen“. Außerdem werden in dem Dezernat die Ermittlungen wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im häuslichen Bereich geführt. In das Projekt eingebunden sind neben den Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen Jugendämter, Gerichtsmedizin, Familiengerichte, Krankenhäuser und andere soziale Institutionen. Das Kernziel ist, Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern rechtzeitig besser zu erkennen und hierauf konsequent und angemessen zu reagieren – ggf. in Abstimmung mit den Jugendämtern und anderen sozialen Einrichtungen.

Die Konzentration der Sachbearbeitung in den Sonderdezernaten „Kinderschutz“ gewährleistet einen besseren Überblick über die jeweiligen Tathandlungen, deren Ausmaß und deren Folgen. Die Einbindung in ein funktionierendes Netzwerk und die permanente Pflege desselben sind ein Garant für eine effektive Verfolgung dieser

Delikte. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Kooperation zwischen den Beteiligten an Ermittlungsverfahren, die Gewaltstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, stetig verbessert hat und das gegenseitige Verständnis für die jeweils erforderlichen Maßnahmen weiter verstärkt worden ist.

11.4 Drogenfrühhilfe

Ein auf Anregung des Generalstaatsanwalts im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (jetzt: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren) erarbeitetes Drogenfrühhilfekonzert sieht vor, bereits am Beginn einer möglichen Drogenkarriere Hilfestellungen durch den Staat oder freie Träger zu ermöglichen.

Jugendlichen/jungen Erwachsenen wird insoweit die Wahrnehmung von Beratungsstunden in einem bestimmten Umfang und von einer bestimmten Dauer bei einer konkret benannten Drogenberatungsstelle zur Auflage gemacht. Die Erfüllung der Auflage ist Voraussetzung für eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Die bestehenden Richtlinien (z.B. Einstellung des Verfahrens bei geringer Menge) bleiben unberührt.

Nimmt der Beschuldigte das Beratungsangebot an, können auch familiäre, berufliche, finanzielle oder psychische Probleme aufgearbeitet bzw. Vermittlungsangebote in andere Einrichtungen unterbreitet werden. Hier bietet sich die Chance, bestimmte Bedingungen als Einstiegsfaktor in eine Drogenkarriere zu verändern und das Risiko für eine parallele kriminelle Karriere zu verringern. Die Drogenberatungsstellen arbeiten insoweit eigenverantwortlich und unabhängig von der Justiz.

In der Regel werden die Kräfte von Polizei und Justiz darauf gebündelt, bei oft langjährigen BtM-Abhängigen mit Strafverfolgung und Freiheitsstrafen, aber auch mit Therapieangeboten zu reagieren. Gleichzeitig werden am Ende der Drogenkarriere kostspielige Hilfsangebote (Methadonprogramme, langjährige Entzugstherapien, Krankenhausbehandlungen usw.) gemacht. Es erscheint sinnvoll, die personellen und finanziellen Ressourcen am Ende einer verfestigten Drogenkarriere zu ergänzen durch ein mit verhältnismäßig geringem personellem und finanziellem Aufwand verbundenes Konzept, das zumindest in Einzelfällen helfen könnte, Drogenkarrieren schon am Anfang zu verhindern. Ungeachtet des überschaubaren Fallaufkommens sollte keine Gelegenheit ungenutzt bleiben, den dem Betäubungsmittelstrafrecht inwohnenden Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ passgenau umzusetzen.

11.5 Psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer

Seit vielen Jahren wird Betroffenen von sexueller und häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein bei Anklageerhebung auf Wunsch eine kostenlose psychosoziale Zeugenprozessbegleitung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen

der jeweiligen Landgerichtsbezirke angeboten. Landesweit können Opfer von Straftaten oder deren Angehörige auf diesem Weg kostenlos professionelle Unterstützung vor, während und nach der Gerichtsverhandlung erhalten.

Für Opfer einer Straftat, insbesondere einer Sexualstraftat, einer körperlichen Gewalttat oder von Stalking, ist es besonders unangenehm und belastend, als Zeuge vor Gericht aussagen zu müssen. Die psychosoziale Prozessbegleitung soll dazu beitragen, bei den Zeugen Ängste und Unsicherheiten vor einem Erscheinen bei Gericht abzubauen und einer erneuten Schädigung der oder des Verletzten durch das Strafverfahren entgegen zu wirken.

Die Zeugenbegleitung wurde bereits Mitte der 90er Jahre von dem Generalstaatsanwalt und dem Institut für Rechtspsychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe zunächst für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen entwickelt, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind. Inzwischen wird dieses wichtige Instrument des Opferschutzes in Schleswig-Holstein flächendeckend angeboten und ist damit fester Bestandteil des landesweiten Unterstützungssystems für schutzwürdige Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 sind mittlerweile umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung aufgenommen worden. Seit dem 1. Januar 2017 besteht damit in bestimmten Fällen ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung.

Die qualifizierte psychosoziale Prozessbegleitung ist in Schleswig-Holstein seit Jahren etabliert. Der Flyer des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung „Wir begleiten Sie“ enthält alle für das Opfer notwendigen Informationen und Hinweise und wird durch Polizei und Staatsanwaltschaften direkt an die Betroffenen verteilt. Er soll dazu beitragen, Verletzte einheitlich und so schnell wie möglich über die Möglichkeiten des Programms zu informieren.

11.6 Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen

Angesichts der immer wieder aktuellen Problematik von Gewalt-Eskalationen im Zusammenhang mit Fußballspielen ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auch in diesem Bereich zunehmend verbessert und intensiviert worden. Ziel ist es, neben den von der Polizei durchzuführenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr auch umgehend und konsequent auf Gewalttaten zu reagieren.

Um Straftaten von sog. "Hooligans" bzw. „Ultras“ wirksam entgegenzutreten, sind bei den Staatsanwaltschaften Lübeck und Kiel Sonderdezernate eingerichtet worden, in denen Verfahren wegen Straftaten im Umfeld des Fußballsports bearbeitet werden. Durch die Konzentration und Spezialisierung der Sachbearbeitung ist zugleich der reibungslose Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gewährleistet. Der Sonderdezernent der Staatsanwaltschaft Kiel nimmt auch an den

Sitzungen des örtlichen Ausschusses für Sport und Sicherheit (ÖASS) der Landeshauptstadt Kiel teil, der 2016 auf Betreiben des Amtes für Sportförderung gegründet worden ist.

Darüber hinaus kommen bei Heimspielen mit Gefahrenpotential besondere Bereitschaftsdienste der Staatsanwaltschaften zum Einsatz. In Abstimmung mit der Polizei wird bei Spielen mit erwarteten erhöhten Gewaltauseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Fußballfans oder gegenüber der Polizei ein Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft vor Ort zur sofortigen Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zur Entscheidung über die Beantragung eines Haftbefehls, abgestellt. Diesem obliegt auch die Aufgabe, als Ansprechpartner für die sog. szenekundigen Beamten der Polizei zu fungieren. Dadurch werden erforderlichenfalls eine schnelle Umsetzung von strafprozessualen Maßnahmen und die gezielte Beweissicherung für die weitere Strafverfolgung nach Ende des Fußballspiels sichergestellt.

12. (Allgemeine) Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender

12.1 Diversion

Gemäß den vom Generalstaatsanwalt entworfenen Diversionsrichtlinien wird in Schleswig-Holstein seit Jahren mit einer schnellen erzieherischen Maßnahme auf geringere Gesetzesverstöße jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter reagiert. Die Täter sollen umgehend mit den Folgen ihres Fehlverhaltens konfrontiert und so von weiteren Straftaten abgehalten werden. Für den Großteil jugendlicher Straftäter genügt es, im Wege der Normverdeutlichung Grenzen zu ziehen, das Unrechtsbewusstsein zu stärken und, wenn behebbare Schäden entstanden sind, jugendliche Täter in eine angemessene Verantwortung zur Wiedergutmachung zu nehmen.

Um insoweit möglichst zeitnah auf das Fehlverhalten jugendlicher Straftäter zu reagieren, hat die Polizei in Schleswig-Holstein u.a. die Zuständigkeit und die Berechtigung erhalten, unmittelbar nach der Tat mit jedem überführten/geständigen jugendlichen Täter ein normverdeutlichendes Gespräch zu führen. Die Polizei hat auch das Recht, eine sofortige Schadenswiedergutmachung bzw. sofortige Entschuldigung beim Opfer und kleine Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen anzuregen. Weitere erzieherische Reaktionen (z.B. bis zu 6 Stunden gemeinnützige Arbeit, längere Schadenswiedergutmachung, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich) kann die Polizei mit telefonischer Zustimmung der Staatsanwaltschaft unmittelbar nach der Tat veranlassen.

Dabei stehen in jedem Fall die Verstärkung von Problemlösungen, die Reduzierung von Freiheitsbeschränkungen und die Verhinderung von Stigmatisierungen im Vordergrund. Es bestehen insoweit enge organisatorische Kooperationen mit den zuständigen Jugendämtern. Zugleich gewährleistet die seit Jahren bewährte reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen der

Diversion eine pädagogisch sinnvolle erzieherische und sehr zügige Reaktion auf delinquentes Fehlverhalten jugendlicher Straftäter. Nicht zuletzt wird so vermieden, dass bei der Bearbeitung jugendtypischer Verfehlungen aus dem Bereich der Bagatelldelinquenz eine Reaktion erst mit mehrmonatiger Verspätung nach der Tat erfolgt oder eine erzieherische Reaktion gar ganz ausbleibt, weil das Verfahren ohne entsprechende Auflage eingestellt wird.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass ein Großteil jugendlicher Straftaten entwicklungsbedingt ist und sich überwiegend als Kleinkriminalität darstellt, ist die Diversion inzwischen bundesweit sowie in vielen europäischen Ländern als jugendadäquate Reaktionsform auf strafbares Fehlverhalten junger Menschen nicht mehr wegzudenken.

12.2 Zusammenarbeit Justiz/ARGE

Bereits Ende 2009 hat der Generalstaatsanwalt zusammen mit dem Justizministerium, dem seinerzeitigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und dem Innenministerium auf Initiative des Vorstands des Landesbeirats für Straffälligen- und Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein ein Kooperationsprojekt in Gang gesetzt, das eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen der Justiz und der Agentur für Arbeit/ARGE in bestimmten Fällen vorsieht, um Straftaten im Bereich der mittleren Jugendkriminalität entgegen zu wirken. Ziel des Projekts ist es, durch die Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von benachteiligten Jugendlichen ihre Integration in den Arbeitsmarkt und damit in die Gesellschaft zu fördern, zugleich aber auch auf delinquente Verhaltensweisen nachhaltig erzieherisch zu reagieren und weitere Straffälligkeit zu verhindern.

Das Konzept sieht vor, dass nach einer Straftat die Jugendgerichtshilfe im Anschluss an das von der Verfahrensordnung vorgesehene Gespräch mit der oder dem Beschuldigten Kontakt mit der Agentur für Arbeit oder der ARGE/den Jobcentern aufnimmt. Seitens der Agentur für Arbeit oder der ARGE/den Jobcentern werden Maßnahmen aufgezeigt, die eine Integration der oder des straffällig gewordenen Jugendlichen in den Arbeitsmarkt fördern können. Nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kann das Gericht auf entsprechenden Vorschlag der Jugendgerichtshilfe diese Maßnahmen im Rahmen einer richterlichen Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz oder im Rahmen einer Bewährungsauflage dem Täter durch Urteil auferlegen.

Kennzeichnende Faktoren bei mehrfach straffälligen Jugendlichen sind oft eine abgebrochene Schul- oder Lehrausbildung, Drogen- oder Alkoholprobleme, mangelnde Sprachkenntnisse bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund, ein anders geprägtes Verständnis der Rechts- und Werteordnung, ein fehlender geregelter Tagesablauf oder andere soziale Defizite. Die negativen Zukunftserwartungen dieser Jugendlichen und die daraus resultierende Frustration begünstigen jedoch ein (weiteres) Abgleiten in delinquente Verhaltensweisen. Vor diesem Hintergrund hat sich gezeigt, dass die Justiz, die auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender reagieren

muss, und die Agentur für Arbeit sowie die ARGE/die Jobcenter, die – auch straffällig gewordene – Jugendliche und Heranwachsende in die Arbeitswelt integrieren wollen, letztlich oft dasselbe Ziel verfolgen.

Das Projekt hat die Kooperation der Beteiligten in dem dargestellten Sinne gestärkt und das Bewusstsein der Beteiligten, die Teilnahme an einer Maßnahme der ARGE/ Jobcenter durch eine Weisung im Jugendstrafverfahren anzuordnen, verfestigt. Auf die langjährig guten Erfahrungen mit dem bewährten Projekt soll weiter aufgebaut werden.

12.3 AGGAS – Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen

Das Projekt „AGGAS“ beinhaltet im Kern eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei sowie ergänzend der Staatsanwaltschaften. Die Arbeitsgemeinschaft soll einerseits Gewalt an Schulen vorbeugen, andererseits bei Gewalt eine Strafverfolgung ermöglichen, die auch die schulischen Belange in den Blick nimmt. Im Zusammenhang mit dem zuständigen Ministerium (jetzt: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur), dem Landespolizeiamt, Schulräten, Rektoren von Schulen und den Polizeidienststellen vor Ort wurde das Projekt unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaften an verschiedenen Schulen implementiert.

Das Instrument soll präventiv und repressiv wirken: Durch polizeiliche Präventionsarbeit vor Ort in der Schule wird eine Vertrauensbasis geschaffen, in der teils gegenseitige und mitunter auch informelle Informationen durch die Schule oder durch betroffene Schüler an die Polizei leichter fallen; gleichzeitig wird eine Telefon-Hotline für diejenigen bereitgestellt, die Rat oder Hilfe benötigen. Dies dient sowohl der weiteren Präventionsarbeit als auch der Situationseinschätzung von Gewalttendenzen an der jeweiligen Schule und zugleich einer effektiven strafrechtlichen Reaktion. Zeugenschutzmaßnahmen werden ergriffen, wenn Schüler das Gefühl haben, dass sie als Opfer oder als Opferzeugen nicht ohne Angst vor Repressionen aussagen können. Der Abbau von Hemmschwellen für die Opfer ist ein bedeutender Faktor dieses Projekts. In geeigneten Fällen wird eine zeitnahe Aufarbeitung im Klassenverband angestrebt. Ziel ist möglichst eine Wiedereingliederung in den Klassenverband an Stelle einer Ausgrenzung. Dazu kann – je nach Fallgestaltung – der Einsatz von passgenauen strafrechtlichen Sanktionen sinnvoll sein, auf die die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde hinwirken kann.

Die Kooperation der Schulen mit Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts „AGGAS“ hat zu einem deutlichen Rückgang der Gewaltproblematik an einzelnen Schulen beigetragen und sich auch bei der Bekämpfung von Drogenkriminalität als hilfreich erwiesen. Dabei wurde zugleich die bisherige Präventionsarbeit fortgesetzt und intensiviert, u.a. durch Informationsveranstaltungen über „Cyber-Mobbing“.

13. Strafrechtlicher Verbraucherschutz

Skandale der Vergangenheit – z. B. wegen verseuchten Tierfutters oder unzulässiger Zusätze in Lebensmitteln – haben den Ruf nach verstärktem Verbraucherschutz laut werden lassen. Eine Vielzahl von Gesetzen regelt den konventionellen und den ökologischen Landbau, die Herstellung, Verarbeitung und den Handel mit Lebensmitteln, Tierhaltung, Veterinärwesen, Tierfutter, das Schlachtwesen und die Vermarktung von Tierfutter und Lebensmitteln. Inzwischen werden verschiedene zentrale Ge- und Verbotstatbestände des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch unmittelbar geltendes europäisches Recht geregelt. Gleichzeitig ist eine Vielzahl von Behörden an der Kontrolle und Überwachung beteiligt; Verstöße gegen Vorschriften sind teils als Ordnungswidrigkeiten, teils als Straftaten ausgelegt und in ihrem Inhalt oft kompliziert.

Die Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sowie der Generalstaatsanwalt haben hierauf reagiert. Bei den Staatsanwaltschaften sind grundsätzlich Sonderdezernate gebildet worden, um das Fachwissen, das bei den einzelnen Verwaltungsbehörden vorhanden ist, auch im justiziellen Bereich fortzuführen. Gerade im Ordnungswidrigkeitenverfahren wird durch die Teilnahme einer Sonderdezernentin oder eines Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft an den Hauptverhandlungen dafür gesorgt, dass entsprechende Verfahren nicht wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage übermäßig lange andauern oder gar in nicht angemessener Weise eingestellt werden.

Auf Initiative des Generalstaatsanwaltes sind bereits in früheren Jahren die beteiligten Institutionen zusammengetreten, um Erfahrungs- und Expertenwissen aller Beteiligten untereinander auszutauschen, die Kooperation zu optimieren, Reibungsverluste zu vermeiden und zu einer konsequenten Ahndung von Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen zu gelangen. Parallel hierzu bestehen regelmäßige Kontakte zwischen den Staatsanwaltschaften und den Verwaltungsbehörden auf örtlicher Ebene, um Kontrollmechanismen in den Blick zu nehmen, Beweisschwierigkeiten zu beheben, Verfahren zu beschleunigen und zu einer rationellen und abgestimmten Vorgehensweise zu gelangen.

14. Aufgaben der Gerichtshilfe

14.1 Ermittlungshilfe

Die Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaften wird eingeschaltet, wenn Erkenntnisse über die sozialen Rahmenbedingungen und Begleitumstände einer Straftat benötigt werden.

Die Ressourcen von Polizei und Staatsanwaltschaft dienen in erster Linie der Aufklärung der Straftat in tatsächlicher Hinsicht. Um ein beweisbares Tatverhalten aber zu

verstehen, zu bewerten und schließlich angemessen sanktionieren zu können, bedürfen Staatsanwaltschaft und Gericht der Kenntnis von der Persönlichkeit des Täters und seines sozialen Umfeldes.

Die Gerichtshilfe kann z.B. einen Hausbesuch machen und mit dem Beschuldigten sprechen, um seine soziale Situation aufzunehmen und in einem Bericht zu vermerken. Sie kann der Justiz in geeigneten Fällen auch Anregungen für mögliche Reaktionen in Richtung Wiedergutmachung/Ausgleich/Therapie geben. Die Hinzuziehung der Gerichtshilfe ist in jedem Fall sinnvoll, in dem ihre besonderen Qualifikationen bei der Sozialarbeit zur Feststellung der Hintergründe und Umstände der Tat oder der Beziehungen zwischen den Beteiligten gefragt sind. Dies kann für die Tatfolgenbewertung und damit für die Strafzumessung besonders hilfreich sein.

14.2 Opferberichterstattung

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Gerichtshilfe ist die sog. „Opferberichterstattung“. Im Rahmen einer Opferberichterstattung wird das Opfer einer Straftat aufgesucht und es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, das – oft traumatische – Erlebnis, seine Verletzungen, seine Demütigungen und weitere psychische und physische Folgen der Straftat darzustellen. Dem Opfer wird dadurch vermittelt, dass es nicht allein gelassen wird. Gleichzeitig wird in geeigneten Fällen ermittelt, ob und in welcher Form ggf. ein Ausgleich (z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich) in Betracht kommt. Auch wird abgeklärt, ob z.B. eine Zeugenbegleitung angezeigt ist. Die Opferberichterstattung ist auch deswegen wichtig, weil nicht selten bei einem Geständnis des Angeklagten vor Gericht auf Zeugen und damit auf Angaben des Opfers verzichtet wird mit der Folge, dass das Ausmaß und die Folgen eines Gewaltdelikts in der Hauptverhandlung nicht in vollem Umfang erkennbar werden. Hier hilft der Opferbericht der Gerichtshilfe, mehr Gerechtigkeit zu schaffen.

In Schleswig-Holstein sind 2019 in 1.024 Fällen Opfer von Straftaten von der Gerichtshilfe aufgesucht worden. Ein großer Teil der Aufträge steht im Zusammenhang mit Beziehungsstraftaten. Es handelt sich oft um Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung, Nachstellung und Bedrohung, aber auch wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung und Misshandlung von Schutzbefohlenen. Zunehmend erfolgt eine Opferberichterstattung inzwischen auch in Ermittlungsverfahren wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls, weil Straftaten zum Nachteil eines Verletzten in dessen eigenen vier Wänden für die Betroffenen immer auch – neben den materiellen Schäden – nicht unerhebliche psychische Folgen und insbesondere eine deutlich spürbare Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls mit sich bringen.

Das opferorientierte Bewusstsein im Straf- und Strafprozessrecht sowie in der Gesellschaft ist in den letzten 26 Jahren zunehmend stärker geworden. Auch die schleswig-holsteinische Justiz richtet ihren Blick schon lange nicht mehr nur auf den Beschuldigten, sondern auch auf die Ängste und Bedürfnisse der Opfer. Entsprechend ist die sog. „Opferberichterstattung“ als weiteres Tätigkeitsfeld der sozialen

Dienste nicht zuletzt auf deren Anregung konzipiert worden. Hieraus hat sich eine bislang gut 18-jährige erfolgreiche Praxis entwickelt.

14.3 Verantwortbare Haftvermeidung

Bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein werden Anklagen, bei denen eine Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung zu erwarten ist (mit Ausnahme bestimmter Kapitalverbrechen), der Gerichtshilfe zugeleitet mit der Bitte, den Beschuldigten zu Hause zu besuchen, sein soziales Umfeld zu erkunden, für Problemlagen unter Umständen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und hierüber einen Bericht zu fertigen, der für die Hauptverhandlung Hilfestellung bei der Strafzumessung geben soll. Gleichzeitig kann aufgrund dieses Konzepts die Zeit bis zur Hauptverhandlung genutzt werden, um bestimmte – für die Strafzumessung und die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung bedeutsame – Umstände noch positiv zu beeinflussen (Wohnsitzfragen, Arbeitsplatzprobleme, Therapie bei drogensüchtigen Beschuldigten, familiäre Probleme usw.). Damit soll vermieden werden, dass (teure) Haftplätze durch Verurteilte besetzt werden, bei denen eine verantwortbare Haftvermeidung den Rechtsfrieden der Gesellschaft nicht beeinträchtigen würde (z.B. bei kleinerer und mittlerer Kriminalität).

14.4 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Form der Konfliktbeilegung zwischen Täter und Opfer, durch die ein Ausgleich zwischen den Beteiligten erreicht werden soll. Er ermöglicht es, dem Geschädigten materiell und immateriell nach einer Straftat möglichst schnell Genugtuung zu verschaffen und sich auch hinsichtlich seiner emotionalen Situation Gehör zu verschaffen. Hinsichtlich des Täters besteht die Möglichkeit zur Schadenswiedergutmachung, aber auch zur intensiven Tatauseinandersetzung durch die persönliche Konfrontation mit dem Geschädigten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist deswegen häufig geeignet, nachhaltig auf den Täter einzuwirken und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Grundvoraussetzung ist dabei, dass der Täter seine Tat eingesteht.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird von der örtlichen Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe oder freien Trägern der Straffälligenhilfe durchgeführt. Nach einem erfolgreich durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich kann das Ermittlungsverfahren in Fällen der leichten bis mittleren Kriminalität mit oder ohne weitere Auflagen eingestellt werden. In Fällen schwererer Kriminalität wird trotz durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs Anklage erhoben, das Ergebnis des Ausgleichs kann jedoch im Rahmen der Strafzumessung des Gerichts Berücksichtigung finden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet die Chance, den durch die Straftat entstandenen Konflikt zwischen Täter und Opfer angemessener und erfolgreicher zu bereinigen. Ziel der Rechtsanwendung ist die (Wieder-)Herstellung des Rechtsfriedens. Angesichts dieser Prämisse wird in Schleswig-Holstein in Erweiterung des herkömmlichen

Sanktionssystem schon seit Anfang der 90er Jahre der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt. Er ist eine erfolgreiche Sanktionsalternative bzw. -ergänzung und als mögliche Reaktion aus dem heutigen strafrechtlichen Sanktionssystem nicht mehr wegzudenken. Dies vor allem auch deshalb nicht, weil die Opferinteressen im Rahmen dieses Verfahrens besonders gewahrt und berücksichtigt werden.

Das Thema „Täter-Opfer-Ausgleich“ hat bei dem Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein seit langem hohe Priorität und ist regelmäßiger Bestandteil von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen. Von dem Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs wird seitens der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein zunehmend Gebrauch gemacht.

15. Beschleunigung von Strafverfahren

15.1 Allgemeine Erledigungsdauer

Die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein gewährleisten im Regelfall eine zügige Durchführung des Ermittlungsverfahrens. Auch 2019 erfolgten Anklagen, Strafbefehle und auch Opportunitätseinstellungen weiterhin in ca. 70% der Fälle innerhalb von 3 Monaten ab Eingang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft.

Eine schnelle Bearbeitung von Strafverfahren ist notwendig, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die Justiz zu erhalten. Entsprechend sind die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein auch in sog. „normalen“ Ermittlungsverfahren – nicht nur in besonderen beschleunigten Verfahren oder bei Haftsachen – zu einer Förderung des Verfahrens angehalten, um möglichst zeitnah zu einer das Verfahren abschließenden Entscheidung zu gelangen.

15.2 Beschleunigtes Verfahren mit Hauptverhandlungshaft

Das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft ermöglicht bei bestimmten Straftaten eine besonders schnelle Durchführung des Verfahrens. Gegen den Täter wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Erlass eines Haftbefehls beantragt mit der Folge einer Hauptverhandlung binnen einer Woche ab dem Tag der Festnahme.

Die Hauptverhandlungshaft kann angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass sich der Beschuldigte einer späteren Hauptverhandlung entziehen würde. Sie bietet sich insbesondere auch bei Wohnungseinbruchsdiebstählen und sog. „reisenden Tätern“ an, die in Schleswig-Holstein möglicherweise erstmals straffällig geworden sind, aber über keinen festen Wohnsitz verfügen. Mit diesem Instrument wird in entsprechenden Fällen neben einer deutlichen Einwirkung auf den Straftäter zugleich eine präventiv wirkende zügige Strafverfolgung – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes – sichergestellt. Das Verfahren kann darüber hinaus zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen.

Die Hauptverhandlungen in diesen Verfahren gestalten sich nach den bisherigen Praxiserfahrungen unkompliziert, die Verfahren werden häufig bereits in der ersten Instanz rechtskräftig. Derartige Verfahren haben ein nicht zu unterschätzendes psychologisches Warnsignal an potentielle andere Täter und dienen damit auch der Generalprävention.

Das beschleunigte Verfahren enthält weitgehend die rechtsstaatlichen Garantien des Normalverfahrens, stellt aber nach der Strafprozessordnung eine besondere Erledigungsform dar. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis soll in der Praxis auch nicht umgekehrt werden. Ziel der Konzeption ist deswegen nicht eine möglichst hohe Zahl von Hauptverhandlungshafffällen, sondern eine maßvolle punktgenaue Anwendung bei Fallgestaltungen, die dafür besonders geeignet sind.

15.3 Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen

Auch im Jahr 2019 wurden in Schleswig-Holstein die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Beschuldigte, gegen die Untersuchungshaft verhängt wurde, mit der notwendigen Beschleunigung geführt. Fälle, dass Täter wegen verzögerlicher Sachbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten, hat es wiederum nicht gegeben.

In Schleswig-Holstein wird durch eine Rundverfügung des Generalstaatsanwalts sowie durch intensive Überwachung aller staatsanwaltlichen Haftsachen, durch Besprechungen und durch Fortbildungsveranstaltungen darauf hingewirkt, trotz extremer Arbeitsbelastung Haftsachen zügig und zielorientiert abzuschließen. Bei eiligen Haftsachen wird damit in Schleswig-Holstein eine besonders beschleunigte Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft gewährleistet.

16. Qualitätsmanagement bei den Staatsanwaltschaften

Die Optimierung der Arbeitsabläufe ist permanentes Anliegen der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein. Hierzu gehört, dass bei allen Staatsanwaltschaften Qualitätszirkel gebildet werden, in denen Vorschläge zur Änderung von Organisationen und Arbeitsabläufen erarbeitet werden, um weitere Optimierungs- und Rationalisierungseffekte zu erzielen. Zahlreiche Vorschläge wurden auf diese Weise bereits umgesetzt und unterliegen einer ständigen Überprüfung.

17. Ausbau von Informationstechnologie

Die Digitalisierung der Justiz des Landes Schleswig-Holstein und damit auch der Staatsanwaltschaften schreitet voran. Der festgelegte einheitliche Standard der Ausstattung der Arbeitsplätze mit Informationstechnologie wurde umgesetzt. Dieser Standard ist bereits jetzt ausgerichtet an die kommende elektronische Aktenführung,

wobei die Faktoren Ergonomie und Mobilität bei der Festlegung des Standards jeweils eine maßgebliche Rolle spielten.

Die Vorbereitungen der Einführung der elektronischen Aktenführung in der Justiz wurden im vergangenen Jahr weiter intensiviert. Die Staatsanwaltschaften des Landes haben ihre Interessen durch die Mitarbeit im Justizprojekt „eJustiz^{SH}“ vertreten. Gleichzeitig wurde weiterhin durch eine intensive Beteiligung im Justizprojekt „Neue IT-Organisation Justiz“ ein Beitrag dazu geleistet, die Aufbau- und Ablauforganisation im fachlichen und technischen IT-Betrieb an die zukünftigen Anforderungen an eine moderne und leistungsfähige Staatsanwaltschaft anzupassen.

Ein weiterer Schwerpunkt der täglichen Aufgabenwahrnehmung war und ist der Ausbau der zu verrichtenden Tätigkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen zur Informationssicherheit und des Datenschutzes. Hier gilt es auch weiterhin, die hohen Sicherheits- und Datenschutzanforderungen an den Einsatz von Informationstechnologie zu erfüllen.

Im Bereich des Personaleinsatzes ist der weitere Ausbau der Informationstechnologie ein wichtiger Baustein. Dazu gehört u.a. die Weiterentwicklung des zentral betriebenen Fachverfahrens MESTA 3 im Verbund mit 6 Partnerländern und in Kooperation mit DATAPORT, des an das Fachverfahren angegliederten Schreibwerkes MESTA-TEXT in Zusammenarbeit mit 5 Partnerländern, der Einsatz von Spracherkennung sowie die Entwicklung, der Ausbau und die Pflege der weiteren vielseitigen Anwenderprogramme.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft befindet sich die zentrale IT-Stelle der Staatsanwaltschaften (ZIT StA SH), die im Schwerpunkt mit folgenden Aufgaben befasst ist:

- Entwicklung und Betreuung der Informationstechnologie im Allgemeinen bei den Staatsanwaltschaften des Landes,
- Aufbau- und Ablauforganisation des Betriebes der Informations- und Kommunikationstechnik bei den Staatsanwaltschaften,
- Mitarbeit bei der Umsetzung der IT-Strategie des MJEVG und der Vorgaben des IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein,
- Weiterentwicklung der komplexen staatsanwaltlichen EDV-Programme,
- Betrieb der Verfahrenspflegestellen (VPS) MESTA und MESTA-TEXT,
- Mitarbeit beim Aufbau der elektronischen Aktenführung in Strafsachen, u.a. Entwicklung des papierlosen Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
- Erstellung von Statistiken und Datenauswertungen von Strafverfahren für Politik und Wissenschaft,
- Auf- und Ausbau der digitalen Kommunikation (z. B. mit dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister, der Polizei und anderen öffentlichen Registern),

- Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs im staatsanwaltschaftlichen Bereich,
- Pflege und Ausbau der Sharepoints der Staatsanwaltschaften,
- länderübergreifende Kooperationen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften in Deutschland,
- Optimierung von Informationssicherheit und des Datenschutzes.

Die zentrale IT-Stelle der Staatsanwaltschaften bei dem Generalstaatsanwalt trägt zusammen mit den dezentralen IT-Stellen bei den örtlichen Staatsanwaltschaften dazu bei, die vielfältigen EDV-Aufgaben zu lösen, die für die weitere qualitätsmäßige Entwicklung staatsanwaltlicher Strafverfolgung von ausschlaggebender Bedeutung sind. Gleichzeitig werden vor Ort die flächendeckende Anwenderbetreuung und die Wartung und Pflege der jeweiligen Informationstechnologie sichergestellt.

Impressum

Herausgeber:

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein

Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Telefon 04621 86 1319

Telefax 04621 86 1296

E-Mail verwaltung@gsta.landsh.de

Stand: Juni 2020